

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Dezember 1983

Nr. 24

Tag	INHALT	Seite
28. 11. 83	Bekanntmachung der Neufassung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	770
6. 12. 83	Bekanntmachung der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes	797
10. 10. 83	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Eriskircher Ried«	804
9. 11. 83	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher sowie Übersetzer und Dolmetscher	807
14. 11. 83	Neunte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	811
14. 11. 83	Verordnung des Justizministeriums über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für 1983 (Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1983 – GVGebAntVO 1983)	812
15. 11. 83	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Durchführung des Heimkehrer- und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (DVO zum HkG und KgfEG)	812
17. 11. 83	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Haftsachen gegen Erwachsene	813
18. 11. 83	Dritte Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	813
29. 11. 83	Siebte Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	814
27. 10. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hörnekopf«	814
1. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Alamannisches Gräberfeld an der Krozinger Straße«, Gemarkung Bad Krozingen-Biengen, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	816
2. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Alamannisches Gräberfeld Flur Sohlenäcker – Am Hippenkreuz – Hofgärten«, Gemarkung Bad Krozingen-Biengen, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	817
3. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Frühalamannische Siedlung und alamannisches Gräberfeld im Flur Obere Hippenäcker«, Gemarkung Bad Krozingen-Biengen, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	818
4. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Alamannisches Gräberfeld Flur Sinnighofer Buck«, Gemarkung Bad Krozingen-Biengen, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	818
7. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Alamannisches Gräberfeld Flur Schmiedhoferfeld«, Gemarkung Bad Krozingen-Tunsel	819
8. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets im Flur Hege, Gemarkung Bad Krozingen, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	820
9. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf den Gemarkungen Böblingen und Sindelfingen bzw. Dagersheim und Darmsheim	821
21. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Römische Zivilsiedlung« im Gewann »Schlichte« und »Kleineschle« in Burladingen-Hausen, Zollernalbkreis	821
25. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Niedernhall«	822
25. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde zum Schutz der Gesamtanlage »Altensteig«	824
29. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Marktplatz Ludwigsburg«	826
29. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Marbach am Neckar«	827
1. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Gesamtanlage »Ladenburg«	829

**Bekanntmachung
der Neufassung der Landesbauordnung
für
Baden-Württemberg**

Vom 28. November 1983

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1983 (GBL. S. 246) wird nachstehend der Wortlaut der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBL. S. 352), in der sich aus

1. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (GBL. S. 227),
 2. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 6. Mai 1975 (GBL. S. 257),
 3. § 69 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654),
 4. Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 16. Dezember 1975 (GBL. S. 864),
 5. § 5 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindeformgesetze vom 7. Juni 1977 (GBL. S. 171),
 6. dem Gesetz zur Anpassung der Landesbauordnung an die Änderung des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1977 (GBL. S. 226),
 7. dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12. Februar 1980 (GBL. S. 116),
 8. dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1983 (GBL. S. 246, berichtigt GBL. 1983 S. 428)
- ergebenden und ab 1. April 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

STUTT GART, den 28. November 1983 *Innenministerium*
DR. EYRICH

**Landesbauordnung für Baden-Württemberg
(LBO)**

in der Fassung vom 28. November 1983

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften	§§
Anwendungsbereich	1
Begriffe	2
Allgemeine Anforderungen	3

ZWEITER TEIL

Das Grundstück und seine Bebauung

Bebauung der Grundstücke	4
Anordnung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken	5
Abstandsflächen	6
Abweichungen von Abstandsflächen	7
Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken	8
Teilung von Grundstücken	9
Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze	10
Höhenlage des Grundstücks und der baulichen Anlage	11
Gemeinschaftsanlagen	12

DRITTER TEIL

Bauliche Anlagen

1. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

Gestaltung	13
Baustelle	14
Standsicherheit und Dauerhaftigkeit	15
Erschütterungs-, Wärme- und Schallschutz	16
Schutz gegen Feuchtigkeit und Korrosion	17
Brandschutz	18
Verkehrssicherheit	19

2. Abschnitt

Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

Verwendung und Anwendung	20
Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten	21
Allgemeine baurechtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten	22
Prüfzeichen	23
Überwachung	24

3. Abschnitt

Wände, Decken und Dächer

Wände, Decken, Pfeiler und Stützen	25
Brandwände	26
Dächer	27

4. Abschnitt

Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

Treppen, Ein- und Ausgänge, Flure, Gänge, Rampen	28
Treppenräume	29
Aufzüge	30
Fenster, Türen, Lichtschächte	31

5. Abschnitt

Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen

Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	32
Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen,	
Räume für Verbrennungsmotoren und Verdichter	33
Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen,	
Anlagen für Abfallstoffe, Anlagen zur Lagerung von Abgängen aus Tierhaltungen	34
Toilettenräume und Bäder	35

6. Abschnitt

Aufenthaltsräume und Wohnungen

Aufenthaltsräume	36
Wohnungen	37
Aufenthaltsräume und Wohnungen in Dachräumen und Untergeschossen	38

7. Abschnitt	
Besondere Anlagen	
Stellplätze und Garagen	39
Ställe	40
Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung	41
Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen	42
VIERTER TEIL	
Die am Bau Beteiligten	
Grundsatz	43
Bauherr	44
Planverfasser	45
Unternehmer	46
Bauleiter	47
FÜNFTER TEIL	
Die Baurechtsbehörden	
Aufbau der Baurechtsbehörden	48
Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden	49
Sachliche Zuständigkeit	50
SECHSTER TEIL	
Verwaltungsverfahren	
1. Abschnitt	
Genehmigungsverfahren	
Genehmigungspflichtige Vorhaben	51
Genehmigungsfreie Vorhaben	52
Bauantrag und Bauvorlagen	53
Bauvorbescheid	54
Behandlung des Bauantrags	55
Benachrichtigung der Angrenzer	56
Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	57
Versuchsbauten	58
Baugenehmigung und Baubeginn	59
Sicherheitsleistung	60
Teilbaugenehmigung	61
Geltungsdauer der Baugenehmigung	62
Baueinstellung	63
Abbruchsanordnung und Nutzungsuntersagung	64
Bauüberwachung	65
Bauabnahmen	66
2. Abschnitt	
Besondere Verfahrensarten	
Typengenehmigung	67
Fliegende Bauten	68
Vorhaben des Bundes und der Länder	69
3. Abschnitt	
Baulasten	
Übernahme von Baulasten	70
Baulastenverzeichnis	71
SIEBENTER TEIL	
Rechtsvorschriften, Ordnungswidrigkeiten	
Rechtsverordnungen	72
Örtliche Bauvorschriften	73
Ordnungswidrigkeiten	74
ACHTER TEIL	
Übergangs- und Schlußvorschriften	
Bestehende bauliche Anlagen	75
Inkrafttreten	76

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen. Es gilt auch für Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden. Es gilt ferner für Anlagen nach Absatz 2, soweit an sie Anforderungen auf Grund von § 73 gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude,
2. bei den der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen nur für Gebäude, Überbrückungen, Abwasseranlagen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schachtbrunnen, ortsfeste Behälter für Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe sowie für Abwasserleitungen auf Baugrundstücken,
3. bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Anlagen nur für oberirdische Gebäude,
4. bei Leitungen aller Art nur für solche auf Baugrundstücken,
5. bei Kränen und Krananlagen nur für Kranbahnen und deren Unterstützungen.

§ 2

Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze,
3. Camping- und Zeltplätze,
4. Stellplätze.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen notwendigen Fläche liegt.

(4) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen in jeder Wohnung, in jedem selbständigen Aufenthaltsraum und in jeder selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätte in jedem Geschoß die Oberkante der Brüstungen mindestens eines notwendigen Fensters oder mindestens eine sonstige zum Anleitern geeignete Stelle nicht mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, die mehr als 1,4 m über die festgelegte, im Mittel gemessene Geländeoberfläche hinausragen und mindestens 2,3 m hoch sind; bei obersten Geschossen muß diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden sein. Die Geschosse werden von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüberliegenden Decke, bei obersten Geschossen bis Oberkante Dachhaut, gemessen. Keine Vollgeschosse sind Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.

(6) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(7) Stellplätze sind Flächen im Freien, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Als Garagen gelten nicht

1. Ausstellungs- und Verkaufsräume für Kraftfahrzeuge,
2. Lagerräume, in denen nur Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern abgestellt werden.

(8) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Keine Werbeanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen,
3. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind,
4. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,

5. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen.

(9) Der Errichtung stehen das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Einrichten, Ändern und die Nutzungsänderung, dem Abbruch das Beseitigen gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht bedroht werden und daß sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände benutzbar sind; dies gilt für den Abbruch baulicher Anlagen entsprechend. Sie dürfen nicht verunstaltet wirken und ihre Umgebung nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten; von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine gleichwertige Lösung nachgewiesen wird.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Baurechtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen durch einen Hinweis auf die Fundstelle ersetzt werden.

(3) In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern nach Möglichkeit einzubeziehen.

ZWEITER TEIL

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4

Bebauung der Grundstücke

(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar ist und wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; bei Wohnwegen kann auf die Befahrbarkeit verzichtet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(2) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten kön-

nen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(3) Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen können gestattet werden. Größere Abstände können verlangt werden, soweit dies wegen des Brandschutzes oder zur Sicherheit der Gebäude erforderlich ist.

§ 5

Anordnung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken

Bauliche Anlagen sind auf den Grundstücken so anzuordnen, daß sie sicher zugänglich und ihrem Zweck entsprechend belüftet und mit Tageslicht beleuchtet sind. Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte muß die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet sein.

§ 6

Abstandsflächen

(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden müssen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften

1. das Gebäude an die Grenze gebaut werden muß oder
2. das Gebäude an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß vom Nachbargrundstück angebaut wird.

Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden, ist aber ein Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits an dieser Grenze vorhanden, so kann die Baurechtsbehörde verlangen oder gestatten, daß angebaut wird. Muß nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grundstücksgrenze gebaut werden, ist aber ein Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann die Baurechtsbehörde verlangen oder gestatten, daß eine Abstandsfläche eingehalten wird.

(2) Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, bei beidseitig anbaubaren Flächen jedoch nur bis zu deren Mitte.

(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für Abstandsflächen von Außen-

wänden, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen.

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur jeweiligen Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. Zur Festlegung der Geländeoberfläche ist das vorhandene und das künftige Gelände entlang den Gebäudeseiten durch Schnitte und Ansichten nachzuweisen. Ergeben sich bei einer Wand durch die Festlegung der Geländeoberfläche unterschiedliche Höhen, ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend; bei gestaffelten Wänden gilt dies für den jeweiligen Wandabschnitt. Auf die Wandhöhe werden angerechnet

1. zu einem Viertel die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45° sowie die Höhe von Giebelflächen, wenn mindestens eine Dachfläche eine Neigung von mehr als 45° aufweist,
2. in vollem Umfang die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70° sowie die Höhe von Giebelflächen zwischen diesen Dächern.

Vor die Außenwand vortretende untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Treppen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite wie Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten bleiben bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben.

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen muß 0,8 der Wandhöhe entsprechen; in Kerngebieten und in besonderen Wohngebieten genügt 0,5, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 der Wandhöhe. In Dorfgebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, können geringere Tiefen zugelassen werden, wenn die vorhandene Bebauung oder die Nutzung dies rechtfertigen. In allen Fällen darf jedoch die Tiefe der Abstandsflächen 2,5 m nicht unterschreiten.

(6) Gegenüber zwei Grundstücksgrenzen genügt die Hälfte der nach Absatz 5 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 2,5 m, wenn die den Grundstücksgrenzen gegenüberliegenden Außenwände nicht länger als je 16 m sind. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an ein anderes Gebäude oder an eine Grundstücksgrenze gebaut, so gilt Satz 1 nur noch gegenüber einer Grundstücksgrenze; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an andere Gebäude oder Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf bei Wänden, die nicht mindestens feuerhemmend sind und die aus brennbaren Baustoffen bestehen, die Tiefe der Abstandsfläche 4 m nicht unterschreiten.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für bauliche Anlagen, die länger als 5 m und höher als 2,5 m sind, entsprechend.

(9) In den Abstandsflächen sind bauliche Anlagen, die nicht länger als 5 m und nicht höher als 2,5 m sind, wie Stellplätze, Schwimmbecken, Terrassen, Treppen, Rampen, Pergolen sowie Masten, Schornsteine, Einfriedigungen und Stützmauern zulässig. Bauliche Anlagen nach Absatz 8 sowie Kleingaragen einschließlich eingebauter Abstellräume, Überdachungen von Freisitzen, landwirtschaftliche Gewächshäuser und kleinere Gebäude ohne Aufenthaltsraum können in den Abstandsflächen zugelassen werden.

§ 7

Abweichungen von den Abstandsflächen

(1) Gegenüber Grundstücksgrenzen sind Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden von

1. Gebäuden und Gebäudeteilen, die nur Garagen einschließlich Nebenräumen enthalten, wenn sie eine Gesamthöhe von nicht mehr als 4 m und an den Nachbargrenzen eine mittlere Höhe von nicht mehr als 3 m über der festgelegten Fußbodenhöhe haben sowie die Wandflächen an den einzelnen Nachbargrenzen nicht größer als 25 m² sind; die Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen darf 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten,
2. kleineren Gebäuden zur örtlichen Versorgung und
3. kleineren Gebäuden auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Baurechtsbehörde kann verlangen, daß diese baulichen Anlagen so angeordnet und errichtet werden, daß angebaut werden kann oder, wenn ein Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits an der Grenze vorhanden ist, daß angebaut wird.

(2) Gegenüber Grundstücksgrenzen genügt bei landwirtschaftlichen Gewächshäusern ein Drittel der Tiefe der Abstandsflächen, soweit mit ihnen ein Lichteinfallswinkel von mindestens 45° zur Senkrechten, gemessen von der Geländeoberfläche an der Grenze, eingehalten wird.

(3) Geringere Tiefen der Abstandsflächen können zugelassen werden, wenn

1. in überwiegend bebauten Gebieten die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern oder
2. Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 können geringere Tiefen der Abstandsflächen auch verlangt werden.

(4) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen, bei deren Ausschöpfung sich geringere Tiefen der Abstandsflächen ergeben, so können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 8

Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke.

(1) Soweit nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Abstände und Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen, kann zugelassen werden, daß sie sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, daß sie nicht überbaut werden und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen in den Abstandsflächen bauliche Anlagen zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, bleiben unberührt.

(2) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Abstände und Abstandsflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Baurechtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung des Grundstücks Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(3) § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 3 bis 6 und § 23 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend. Gilt eine Genehmigung entsprechend § 19 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes als erteilt, so hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.

§ 10

Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sollen in Kleinsiedlungsgebieten und Wohngebieten als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Dies gilt auch für nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke in Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten, soweit sie nicht als Arbeits- oder Lagerflächen erforderlich sind. Die untere Baurechtsbehörde kann verlangen, daß auf diesen Flächen Bäume angepflanzt oder nicht beseitigt werden, die für das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich sind. Unter diesen Voraussetzungen kann sie auch verlangen, daß diese Flächen ganz oder teilweise nicht unterbaut werden.

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Grundstück ein Kinderspielplatz anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist oder wenn die Größe oder Art der Wohnungen oder die Lage der Gebäude dies nicht erfordern. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Für bestehende Gebäude mit mehr als drei Wohnungen kann die Anlage von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn hierfür geeignete nichtüberbaute Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen geschaffen werden können.

§ 11

Höhenlage des Grundstücks und der baulichen Anlage

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder in ihrer Höhenlage verändert wird, um eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche der Höhe der Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

(2) Bei der Festlegung der Höhenlage der baulichen Anlagen sind die Höhenlagen des vorhandenen und des künftigen Geländes und der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu beachten.

§ 12

Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Herstellung, die Unterhaltung und die Verwaltung von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere

für Stellplätze, Garagen, Kinderspielplätze und Plätze für Abfallbehälter, für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Soweit die Eigentümer nichts anderes vereinbaren, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das Rechtsverhältnis der Eigentümer untereinander nach dem Verhältnis des Maßes der zulässigen baulichen Nutzung ihrer Grundstücke richtet. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist der Bauherr nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so obliegt ihm die Beteiligung an der Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Rechtsnachfolger. Die Baurechtsbehörde kann verlangen, daß die Eigentümer von Gemeinschaftsanlagen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausschließen und diesen Ausschluß gemäß § 1010 BGB im Grundbuch eintragen lassen.

(2) Die Gemeinschaftsanlage muß hergestellt werden, sobald und soweit dies erforderlich ist. Die Baurechtsbehörde kann durch schriftliche Anordnung den Zeitpunkt für die Herstellung bestimmen.

(3) Eine Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten der Gemeinschaftsanlage Sicherheit leistet.

DRITTER TEIL

Bauliche Anlagen

1. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 13

Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.

(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Für Werbeanlagen, Einfriedigungen oder Abgrenzungen, die keine baulichen Anlagen sind, sowie für Automaten, die vom öffentlichen Verkehrs-

raum aus sichtbar sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) In reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 14

Baustelle

(1) Baustellen sind so einzurichten, daß die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, abgebrochen oder unterhalten werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen.

(2) Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Grundwassermeßstellen, Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

(3) Bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben hat der Bauherr an der Baustelle den von der Baurechtsbehörde nach § 59 Abs.6 erteilten Baufreigabeschein anzubringen. Der Bauherr hat in den Baufreigabeschein Namen, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabeschein muß dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein.

(4) Bäume, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.

§ 15

Standstabilität und Dauerhaftigkeit

(1) Jede bauliche Anlage muß im ganzen, in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standstabil und dauerhaft sein. Die Standstabilität muß auch während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich und technisch gesichert ist, daß die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der aneinanderstoßenden baulichen Anlagen stehen bleiben können.

(3) Die Gründung baulicher Anlagen darf die Standstabilität anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährden.

§ 16

Erschütterungs-, Wärme- und Schallschutz

(1) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in einer baulichen Anlage ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen.

(2) Gebäude sind so zu errichten und zu unterhalten, daß ein ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechender Wärmeschutz vorhanden ist.

(3) Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, daß ein ihrer Nutzung entsprechender Schallschutz vorhanden ist. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen.

§ 17

Schutz gegen Feuchtigkeit und Korrosion

(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß durch Wasser, Bodenfeuchtigkeit, Fäulnis, durch Einflüsse der Witterung oder durch andere chemische oder physikalische Einflüsse sowie durch pflanzliche und tierische Schädlinge Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen.

(2) Baustoffe sind so zu wählen und zusammenzufügen, daß sie sich gegenseitig nicht chemisch oder physikalisch schädlich beeinflussen können.

§ 18

Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, daß der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

(2) Leicht entflammare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Baustoffe, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind.

(3) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(5) Jede Wohnung, jeder selbständige Aufenthaltsraum und jede selbständige Betriebs- und Arbeits-

stätte muß in jedem Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der erste Rettungsweg muß in Nutzungseinheiten im Sinne des Satzes 1, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine Treppe (notwendige Treppe) führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Dies gilt nicht, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstuppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

§ 19

Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen sowie die dem Verkehr dienenden, nichtüberbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen nicht gefährdet werden.

(3) Für Einfriedigungen oder Abgrenzungen, die keine bauliche Anlagen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

2. Abschnitt

Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten

§ 20

Verwendung und Anwendung

(1) Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet, Bauarten nur angewendet werden, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes und den Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Erfordert die Herstellung bestimmter Baustoffe und Bauteile besondere Sachkunde und Erfahrung oder besondere Einrichtungen, so kann die oberste Baurechtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vom Hersteller den Nachweis verlangen, daß er über die geeigneten Fachkräfte und Einrichtungen verfügt.

§ 21

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten

(1) Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten), dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen ist.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann, wenn er nicht durch ein Prüfzeichen nach § 23 geführt werden muß, durch eine allgemeine baurechtliche Zulassung nach § 22 geführt werden. Wird er nicht auf diese Weise geführt, so bedarf die Verwendung oder Anwendung der neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die oberste Baurechtsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn die neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten den von der obersten Baurechtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten bautechnischen Bestimmungen entsprechen, es sei denn, daß diese Behörde den Nachweis verlangt hat.

§ 22

Allgemeine baurechtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten

(1) Für die Erteilung allgemeiner baurechtlicher Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten ist die oberste Baurechtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig.

(2) Die Zulassung ist bei der obersten Baurechtsbehörde oder bei der von ihr bestimmten Behörde schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. § 55 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Bauarten erforderlich sind, sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen und durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Sachverständigen werden von der obersten Baurechtsbehörde oder einer von ihr ermächtigten Stelle oder mit deren Zustimmung vom Antragsteller bestimmt.

(4) Die oberste Baurechtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann für die Durchführung der Prüfung eine bestimmte technische Prüfstelle sowie für die Probeausführungen eine bestimmte Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.

(5) Die Zulassung wird auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses widerrufen und für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen braucht ein Gutachten nicht eingeholt zu werden. Die Zulassung kann unter Auflagen erteilt werden, die sich vor allem auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung, Überwachung, Verwendung, die Weitergabe von Zulassungsabschriften und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen. Die Zulassung kann auf Antrag

um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde eingegangen ist. Sie ist zu widerrufen, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Bauarten nicht bewähren; im übrigen bleibt § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(6) Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Baden-Württemberg.

(7) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(8) Eine Überprüfung der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Bauarten im Einzelfall ist nicht erforderlich, wenn eine allgemeine baurechtliche Zulassung erteilt ist. Die Baurechtsbehörde hat jedoch die Einhaltung der mit der Zulassung verbundenen Auflagen für ihre Verwendung oder Anwendung zu überwachen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann die Baurechtsbehörde weitere Auflagen erteilen oder allgemein baurechtlich zugelassene Baustoffe, Bauteile und Bauarten ausschließen.

§ 23

Prüfzeichen

(1) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, bei denen wegen ihrer Eigenart oder Zweckbestimmung die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in besonderem Maße von ihrer einwandfreien Beschaffenheit abhängt, nur verwendet oder eingebaut werden dürfen, wenn sie ein Prüfzeichen haben. Sind für die Verwendung der Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen besondere technische Bestimmungen getroffen, so ist dies im Prüfzeichen kenntlich zu machen.

(2) Über die Zuteilung des Prüfzeichens entscheidet nach von ihr erlassenen oder anerkannten Richtlinien die oberste Baurechtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 22 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Das zugeteilte Prüfzeichen ist auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die bei werkmäßiger Herstellung ein Prüfzeichen haben müßten, dürfen an der Baustelle nur nach Richtlinien oder mit Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde hergestellt werden.

(5) § 22 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 24

Überwachung

(1) Ist wegen der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen nach den §§ 22 oder 23 ein Nachweis einer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich, so kann die oberste Baurechtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde in der Zulassung oder bei der Zuteilung des Prüfzeichens bestimmen, daß nur Erzeugnisse von Herstellern verwendet werden dürfen, die einer Überwachung unterliegen. Für andere Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen als nach den §§ 22 und 23 kann die oberste Baurechtsbehörde dies unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Rechtsverordnung bestimmen.

(2) Die Überwachung wird durch Überwachungsgemeinschaften oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch Prüfstellen durchgeführt. Die Überwachungsgemeinschaften und die Prüfstellen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Baurechtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde; die von anderen Bundesländern ausgesprochenen Anerkennungen gelten auch in Baden-Württemberg. Die Überwachung ist nach den in der Zulassung oder in dem Prüfzeichen enthaltenen Auflagen (§ 22 Abs. 5 Satz 3) und nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen. Die Richtlinien werden von der obersten Baurechtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde anerkannt oder erlassen. In den Richtlinien der Überwachungsgemeinschaften kann die Zuteilung von Überwachungszeichen geregelt werden. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(3) Bei der Verwendung der Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten nach Absatz 1 ist nachzuweisen, daß der Hersteller der Überwachung unterliegt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

(4) § 22 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt

Wände, Decken und Dächer

§ 25

Wände, Decken, Pfeiler und Stützen

Wände, Decken, Pfeiler und Stützen sind entsprechend den Erfordernissen des Brandschutzes unter

Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion nach ihrer Bauart und in ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen. Dies gilt auch für Wand- und Deckenverkleidungen, abgehängte Decken, Dämmschichten sowie für Verkleidungen, Beschichtungen und Anstriche in Schächten und Kanälen.

§ 26

Brandwände

(1) Brandwände sind zu errichten, soweit die Verbreitung von Feuer verhindert werden muß und dies aus besonderen Gründen auf andere Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere wegen geringer Abstände zu Grundstücksgrenzen und zu anderen Gebäuden, zwischen aneinandergereihten Gebäuden, innerhalb ausgedehnter Gebäude oder bei baulichen Anlagen mit erhöhter Brandgefahr.

(2) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und der Verbreitung von Feuer entgegenwirken. Sie dürfen keine Öffnungen haben. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Benutzung des Gebäudes dies erfordert und der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Durchbrechungen der Brandwände können verlangt werden, wenn der Brandschutz dies erfordert.

§ 27

Dächer

(1) Dächer sind widerstandsfähig gegen Einflüsse der Witterung herzustellen; gegen Feuer müssen sie nur dann widerstandsfähig sein, wenn Gründe des Brandschutzes unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion, ihrer Bauart und ihrer Baustoffe dies erfordern.

(2) Dachaufbauten, Dachvorsprünge, Dachgesimse, Oberlichter, Glasdächer und andere lichtdurchlässige Dächer sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargrundstücke übertragen werden kann.

(3) Bei Dächern an öffentlichen Verkehrsflächen und über Ausgängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen verlangt werden.

(4) Für Arbeiten auf dem Dach sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

(5) Der Dachraum muß vom Treppenraum aus zugänglich sein; dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

4. Abschnitt

Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§ 28

Treppen, Ein- und Ausgänge, Flure, Gänge, Rampen

(1) Treppen, Ein- und Ausgänge, Flure und offene Gänge sowie Rampen müssen gut begehbar und verkehrssicher sein. Sie müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und die erforderlichen Rettungswege bieten.

(2) Jedes von dem umgebenden Gelände nicht betretbare Geschoß muß über eine notwendige Treppe zugänglich sein. Dies gilt nicht, wenn wegen der Nutzung dieser Geschosse und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) Statt notwendiger Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden. Einschub- und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig.

(4) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind die notwendigen Treppen vom Erdgeschoß an aufwärts zügig zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen.

§ 29

Treppenräume

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen; dies gilt nicht für notwendige Treppen in Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen und in land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden. Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Für die innere Verbindung von Geschossen derselben Wohnung sind Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschoß ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.

(2) Notwendige Treppenräume sind so auszuführen, daß sie auch bei einem Brand ohne erhebliche Gefahr benutzt werden können. An Öffnungen, die nicht ins Freie führen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

§ 30

Aufzüge

(1) Aufzugsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß bei ihrer Benutzung Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muß. Hierbei ist das oberste Vollgeschloß nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von Behinderten ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Sie sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben. Haltestellen im obersten Geschloß und in den Untergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können; dies gilt im Erdgeschloß nur dann, wenn der Aufzug in mindestens einem anderen Geschloß von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar ist. Auf Gebäude, in denen nach ihrer Art ein Aufzug nicht erforderlich ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 31

Fenster, Türen, Lichtschächte

- (1) Glastüren, Glasflächen und andere lichtdurchlässige Flächen, die bis zum Boden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können. Für größere Glasflächen können Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs verlangt werden.
- (2) An Türen und Fenster, die bei Gefahr der Rettung von Menschen dienen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.
- (3) Gemeinsame Lichtschächte für übereinanderliegende Untergeschosse sind unzulässig.

5. Abschnitt

Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen

§ 32

Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

- (1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerstätten nicht beeinträchtigen. Sie sind so anzuordnen und herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß gedämmt sein.
- (2) Installationsschächte und -kanäle müssen brandsicher sein. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 33

Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, Räume für Verbrennungsmotoren und Verdichter

- (1) Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein. Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen außerdem so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Verbindungsstücke und Schornsteine müssen leicht und sicher zu reinigen sein.
- (2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen.
- (4) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind innerhalb desselben Geschosses unmittelbar oder durch Verbindungsstücke in Schornsteine zu leiten. Gasfeuerstätten mit völlig abgeschlossenem Verbrennungsraum, welche die Verbrennungsluft vom Freien ansaugen und die Abgase unmittelbar ins Freie abführen, sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Im übrigen sind Ausnahmen zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
- (5) Schornsteine sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß alle Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. In Wohnungen ohne Einzelfeuerstätten soll der Anschluß mindestens einer Feuerstätte an einen Schornstein möglich sein, der nicht zugleich einer zentralen Heizungsanlage dient; das gilt nicht für Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen.
- (6) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 34

Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Anlagen für Abfallstoffe, Anlagen zur Lagerung von Abgängen aus Tierhaltungen

- (1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder mit Ställen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert ist. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

(2) Wasserversorgungsanlagen, Anlagen zur Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers sowie Anlagen zur vorübergehenden Aufbewahrung und Beseitigung von Abfällen müssen betriebsicher und so angeordnet und beschaffen sein, daß Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen, insbesondere durch Geruch oder Geräusch, nicht entstehen.

(3) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers, Niederschlagswassers und der Abfälle dauernd gesichert ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen entsprechend.

§ 35

Toilettenräume und Bäder

(1) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß mindestens eine Toilette haben. Toiletten mit Wasserspülung sind einzurichten, wenn der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation möglich und die Einleitung des ungereinigten Abwassers aus diesen Toiletten oder die Einleitung nach vorheriger Reinigung zulässig ist. Ist ein Anschluß an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich, so dürfen Toiletten mit Wasserspülung nur eingerichtet werden, wenn das Abwasser aus diesen Toiletten in einer Einzelkläranlage gereinigt wird und die Beseitigung des gereinigten Abwassers wasserrechtlich zulässig ist. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. In Bädern von Wohnungen dürfen nur Toiletten mit Wasserspülung angeordnet werden. Toiletten mit Wasserspülung dürfen nicht an Gruben angeschlossen werden; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. Toilettenräume müssen eine ausreichende Lüftung haben. Für Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ist eine ausreichende Zahl von Toiletten herzustellen.

(2) Jede Wohnung muß ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben, wenn eine ausreichende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich sind. Bäder müssen eine ausreichende Lüftung haben.

6. Abschnitt

Aufenthaltsräume und Wohnungen

§ 36

Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m haben.

(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet werden können; sie müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muß mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Raumes betragen; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m bleiben außer Betracht. Ein geringeres Rohbaumaß kann zugelassen werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse keine Bedenken bestehen. Bei Aufenthaltsräumen, die weder zu Wohnungen gehören noch sonst dem Wohnen oder Schlafen dienen, können Ausnahmen gestattet werden, wenn Nachteile nicht zu befürchten sind oder durch besondere Einrichtungen ausgeglichen werden können.

(3) Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung gewährleistet bleibt.

(4) Der Zugang zu Aufenthaltsräumen darf nicht allein durch Ställe oder durch Räume mit erhöhter Brandgefahr führen.

§ 37

Wohnungen

(1) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen gegeneinander und gegenüber fremden Räumen abgeschlossen sein. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wohnungsteilungen oder bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums in bestehenden Wohngebäuden, können nicht abgeschlossene Wohnungen zugelassen werden, wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner zu erwarten sind.

(2) Jede Wohnung muß einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum oder von einem anderen Vorraum haben. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.

(3) Wohnungen müssen durchlüftet werden können.

(4) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische haben sowie über einen Abstellraum verfügen. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn sie für sich lüftbar sind.

(5) Für Wohngebäude mit mehr als drei Vollgeschossen sollen leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder hergestellt werden.

(6) Für Gebäude mit mehreren Wohnungen müssen Trockenräume zur gemeinschaftlichen Benutzung eingerichtet werden; Ausnahmen können gestattet werden.

§ 38

Aufenthaltsräume und Wohnungen in Dachräumen und Untergeschossen

(1) Aufenthaltsräume, die ganz oder überwiegend im Dachraum liegen, müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m bleiben außer Betracht.

(2) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum sind zulässig, wenn sie

1. unmittelbar über Geschossen angeordnet werden, deren tragende Bauteile den gleichen Feuerwiderstand haben, wie er für tragende Bauteile in Vollgeschossen erforderlich ist, und
2. einschließlich ihrer Zugänge und der zugehörigen Nebenräume mit ausreichendem Feuerwiderstand gegen anders genutzte Räume abgeschlossen sind.

(3) Aufenthaltsräume und Wohnungen, deren Fußboden unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, sind nur zulässig, wenn das Gelände, das an ihre Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer ausreichenden Entfernung und in ausreichender Breite vor den notwendigen Fenstern mindestens 1,6 m unter ihrer Decke liegt.

(4) Aufenthaltsräume nach § 36 Abs. 2 Satz 3 müssen in Untergeschossen auf möglichst kurzem Weg mindestens einen sicheren Ausgang ins Freie haben.

7. Abschnitt

Besondere Anlagen

§ 39

Stellplätze und Garagen

(1) Bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind geeignete Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen (notwendige Stellplätze). Zahl und Größe dieser Stellplätze richten sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen. Bei Änderungen von Anlagen oder Änderungen ihrer Nutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

(2) Statt der Stellplätze nach Absatz 1 können Garagen gestattet werden. Die Errichtung von Garagen statt der Stellplätze kann verlangt werden, wenn die in Absatz 7 genannten Erfordernisse dies gebieten.

(3) Für bestehende bauliche Anlagen kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach den Absätzen 1 und 2 verlangt werden, soweit dies zum Schutz vor drohender Verletzung von öffentlicher Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(4) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück, in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück oder mit Zustimmung der Gemeinde auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen; die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muß für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden. Die Baurechtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder, wenn die Gemeinde zustimmt, auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde herzustellen sind.

(5) Ist die Herstellung nach Absatz 4 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 4 dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Satz 1 gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach § 73 Abs. 1 Nr. 10 untersagt oder eingeschränkt worden ist. Der Geldbetrag ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Herstellung von Parkeinrichtungen in der Gemeinde zu verwenden, welche der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen. Die Gemeinde trifft Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung.

(6) Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend der Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge und nach der Gefährlichkeit der Treibstoffe dem Brandschutz genügen. Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt, Garagen und ihre Nebenanlagen gelüftet werden können.

(7) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und hergestellt werden, daß sie die Anlage von Kinderspielflächen nach § 10 Abs. 2 nicht hindern und die Nutzung der Stellplätze und Garagen die Gesundheit nicht schädigt, das Spielen auf den Kinderspielflächen sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht erheblich stört.

(8) Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Kraftfahrzeuganhängern in Garagen ist zulässig.

§ 40

Ställe

Ställe sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß eine gesunde Tierhaltung gewährleistet ist und für die Umgebung Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen. Ställe müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche, lichte Höhe und Lüftung haben.

§ 41

Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

(1) Soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 40 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen nicht ausreichen, können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden; Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Sie können insbesondere betreffen

1. die Abstände von den Grenzen zu Nachbargrundstücken, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen,
2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,
4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,
5. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
6. die Zahl, Anordnung und Herstellung der Treppen, Aufzüge, Ausgänge und Rettungswege,
7. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
8. die Lüftung,
9. die Beleuchtung mit künstlichem Licht sowie mit Tageslicht und Energieversorgung,
10. die Wasserversorgung,
11. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwässern und von festen Abfallstoffen,
12. die Stellplätze und die Garagen,

13. die Anlage der Zu- und Abfahrten,
14. die Anlage von Grünstreifen, Baum- und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung und Beseitigung von Halden und Gruben,
15. die Nutzung baulicher Anlagen.

Als Nachweis dafür, daß diese Anforderungen erfüllt sind, können Bescheinigungen verlangt werden, die bei den Abnahmen vorzulegen sind; ferner können Nachprüfungen und deren Wiederholung in bestimmten Zeitabständen verlangt werden.

(2) Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung sind insbesondere

1. Geschäftshäuser,
2. Hochhäuser,
3. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind,
4. Büro- und Verwaltungsgebäude,
5. Schulen und Sportstätten;
6. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,
7. Versammlungsstätten,
8. Krankenanstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime,
9. bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand-, Explosions-, Strahlen- oder Verkehrsgefahr,
10. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang unreiner Stoffe verbunden ist,
11. Fliegende Bauten,
12. Camping- und Zeltplätze.

(3) § 57 gilt entsprechend.

§ 42

Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten, alten Menschen oder Kleinkindern genutzt werden wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,
3. Kindergärten, Kinderheime und Kindertagesstätten

sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Für folgende bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten

Menschen und Müttern mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, gilt Absatz 1 nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile:

1. Geschäftshäuser,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Beherbergungsbetriebe und Gaststätten,
4. Bürogebäude und Verwaltungsgebäude, Gerichte,
5. Schalterräume und Abfertigungsräume der Verkehrseinrichtungen und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
6. Museen, öffentliche Bibliotheken, Messebauten und Ausstellungsbauten,
7. Krankenhäuser,
8. Sportstätten, Spielplätze und ähnliche Anlagen,
9. öffentliche Bedürfnisanstalten,
10. Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 8 gehören.

(3) § 30 Abs. 2 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 können zugelassen werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

VIERTER TEIL

Die am Bau Beteiligten

§ 43

Grundsatz

Bei der Errichtung, Unterhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bauherr, Planverfasser, Unternehmer und Bauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

§ 44

Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen geeigneten Planverfasser, ge-

eignete Unternehmer und einen geeigneten Bauleiter zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen an die Baurechtsbehörde.

(2) Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn genügend Facharbeiter mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. §§ 45 und 47 sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bleiben unberührt. Genehmigungspflichtige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

(3) Bei geringfügigen genehmigungspflichtigen Bauvorhaben kann die Baurechtsbehörde darauf verzichten, daß ein Planverfasser und ein Bauleiter bestellt werden.

(4) Ist eine vom Bauherrn bestellte Person für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Baurechtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, daß sie durch eine geeignete Person ersetzt wird oder daß geeignete Sachverständige herangezogen werden. Die Baurechtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen, bis geeignete Personen oder Sachverständige bestellt sind.

(5) Der Bauherr hat der Baurechtsbehörde die Namen und Anschriften des Bauleiters vor Baubeginn, der Fachbauleiter vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben. Dies gilt bei einem Wechsel der Bauleiter entsprechend.

(6) Die Baurechtsbehörde kann verlangen, daß ihr für bestimmte Arbeiten die Unternehmer benannt werden.

(7) Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Treten bei einem Vorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so müssen sie auf Verlangen der Baurechtsbehörde einen Vertreter bestellen, der ihr gegenüber die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 45

Planverfasser

(1) Der Planverfasser ist für die Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfes verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den genehmig-

ten Bauvorlagen und den baurechtlichen Vorschriften entsprechen; der Bauherr kann mit dieser Aufgabe einen anderen Planverfasser beauftragen.

(2) Hat der Planverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sachverständige zu bestellen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Der Planverfasser bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe verantwortlich.

§ 46

Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Planverfassers oder, soweit diese nicht notwendig sind, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten verantwortlich. Er hat insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und der anderen Baustelleneinrichtungen sowie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu sorgen. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der Baustoffe und Bauteile zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Er darf, unbeschadet des § 59, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

(2) Hat der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachunternehmer oder Fachleute zu bestellen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Der Unternehmer bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Arbeiten mit denen seiner Fachunternehmer oder Fachleute verantwortlich.

(3) Die Fachunternehmer und Fachleute haben auf Verlangen der Baurechtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Fachunternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Einrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(4) Der Unternehmer muß für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter bestellen und ihn ausreichend unterrichten. Das gleiche gilt für Fachunternehmer.

§ 47

Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Planverfassers oder, soweit diese nicht notwendig sind, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen; er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

FÜNFTER TEIL

Die Baurechtsbehörden

§ 48

Aufbau der Baurechtsbehörden

(1) Baurechtsbehörden sind

1. das Innenministerium als oberste Baurechtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Baurechtsbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als untere Baurechtsbehörden.

(2) Untere Baurechtsbehörden sind

1. Gemeinden mit mehr als 8000 Einwohnern, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 8000 Einwohnern,

wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllen und die höhere Baurechtsbehörde im Falle der Nummer 1 auf Antrag der Gemeinde, im Falle der Nummer 2 auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft, die Erfüllung dieser Voraussetzungen feststellt; die Antragstellung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stim-

menzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses.

(3) Gemeinden, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde übertragen waren, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes untere Baurechtsbehörden.

(4) Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach den Absätzen 2 und 3 übertragenen Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie für Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.

(5) Die Zuständigkeit erlischt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 durch Erklärung der Gemeinde, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 durch Erklärung der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber der höheren Baurechtsbehörde. Sie erlischt ferner im Falle des Absatzes 2 Satz 1, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und die höhere Baurechtsbehörde dies feststellt. Das Erlöschen ist im Gesetzblatt bekanntzumachen; es wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam.

(6) Die Baurechtsbehörden sind für ihre Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Jeder unteren Baurechtsbehörde muß mindestens ein Beamter als Bauverständiger angehören; die höhere Baurechtsbehörde kann von der Anforderung an die Befähigung für einen vorübergehenden Zeitraum Ausnahmen zulassen. Er muß mindestens die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Hochbau und die erforderliche Erfahrung haben. Die beamteten Fachkräfte zur Beratung und Unterstützung der Landratsämter als Baurechtsbehörden sind vom Landkreis zu stellen.

§ 49

Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden

(1) Die Baurechtsbehörden haben darauf zu achten, daß die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung, die Unterhaltung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

(2) Die Baurechtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

(3) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 50

Sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig ist die untere Baurechtsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) An Stelle einer Gemeinde als Baurechtsbehörde ist die nächsthöhere Baurechtsbehörde, bei den in § 48 Abs. 2 und 3 genannten Gemeinden die untere Verwaltungsbehörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben der Gemeinde selbst handelt, gegen das Einwendungen erhoben werden, sowie bei einem Vorhaben, gegen das die Gemeinde als Beteiligte Einwendungen erhoben hat; an Stelle einer Verwaltungsgemeinschaft als Baurechtsbehörde ist in diesen Fällen bei Vorhaben sowie bei Einwendungen der Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört, die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genannte Behörde zuständig. Für die Behandlung des Bauantrags, die Bauüberwachung und die Bauabnahme gilt Absatz 1.

(3) Die Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Gesetz ein. Die für die gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der Baurechtsbehörde der gleichen Verwaltungsstufe. Die Bauüberwachung nach § 65 und die Bauabnahmen nach § 66 obliegen der Baurechtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der höheren Baurechtsbehörde.

SECHSTER TEIL

Verwaltungsverfahren

1. Abschnitt

Genehmigungsverfahren

§ 51

Genehmigungspflichtige Vorhaben

(1) Die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie der in § 52 aufgeführten anderen Anlagen

und Einrichtungen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in § 52 nichts anderes bestimmt ist.

(2) §§ 68 und 69 bleiben unberührt.

§ 52

Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Die Errichtung folgender Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 15 m³ umbauten Raums, ausgenommen Verkaufs- und Ausstellungsstände,
2. Gewächshäuser bis zu 4 m Höhe, im Außenbereich nur landwirtschaftliche Gewächshäuser,
3. Schuppen ohne Feuerstätten bis zu 50 m² Grundfläche und bis zu 5 m Höhe, die nicht unterkellert sind, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind,
4. Gebäude für örtliche Versorgungsanlagen, ausgenommen Wasserversorgungsanlagen, bis zu 20 m² Grundfläche und bis zu 3 m Höhe,
5. nichttragende und nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen,
6. Feuerstätten; sie dürfen jedoch erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat,
7. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen, wenn die Nennwärmeleistung der zugehörigen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt,
8. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis 5 m³ Rauminhalt,
9. ortsfeste Behälter für Wasser oder andere unbrennbare und sonst unschädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m³ Fassungsvermögen und bis zu 3 m Höhe,
10. Wasserbecken
 - a) im Innenbereich bis zu 100 m³ Fassungsvermögen, ausgenommen Schwimmbecken mit mehr als 50 m³ Fassungsvermögen,
 - b) im Außenbereich bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, ausgenommen Schwimmbecken,
11. ortsfeste Behälter für feste Stoffe bis zu 10 m³ Fassungsvermögen,
12. Blitzschutzanlagen,
13. Energie- und Fernmeldeanlagen, ausgenommen Antennen- und Windenergieanlagen über 10 m Höhe,
14. die der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen, wenn sie unter der technischen Leitung eines Bediensteten des Bundes, des Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Zusammenschlusses von solchen ausgeführt werden und der Bedienstete Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ist oder die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt,
15. Leitungen aller Art,
16. Be- und Entwässerungsanlagen auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, ausgenommen die nach Nummer 9 genehmigungsbedürftigen Behälter,
17. Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 200 m³ Rauminhalt und bis zu 2 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände, ausgenommen Aufschüttungen und Abgrabungen des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes,
18. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze im Innenbereich bis zu 100 m² Fläche, ausgenommen Abstell- und Lagerplätze für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge und deren Teile,
19. private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen, wenn sie nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser haben,
20. Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen bis zu 5 m Bauhöhe,
21. Denkmale (Erinnerungs- und Mahnmale) und Plastiken sowie Grabsteine, Grabkreuze und Feldkreuze,
22. Masten und Unterstützungen
 - a) für Seilbahnen, die nur zur Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
 - b) für Leitungen von Verkehrsmitteln,
 - c) für Fahnen,
23. Signalhochbauten der Landesvermessung,
24. Wohnwagen auf hierfür genehmigten Campingplätzen,
25. landwirtschaftliche Fahrhilfen, einschließlich Überdachung, bis zu 3 m Höhe sowie landwirtschaftliche Behälter zur Lagerung von Betriebsmitteln bis zu 4 m Eigenhöhe und 15 m² Grundfläche,
26. Kranbahnen und ihre Unterstützungen für Kräne bis zu 5 t Traglast,
27. Stützmauern
 - a) auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich, soweit die

Stützmauern nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen,

b) im übrigen bis zu 1 m Höhe über Gelände,

28. Einfriedigungen

a) im Innenbereich an öffentlichen Verkehrsanlagen und in den daran anschließenden unbebaubaren Flächen, insbesondere Vorgärten, bis zu 1 m Höhe über Gelände, sonst bis zu 2 m Höhe über Gelände,

b) im Außenbereich, wenn es sich um nicht geschlossene Einfriedigungen ohne Fundamente und Sockel handelt, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

29. Pergolen, im Außenbereich jedoch nur bis 10 m² Grundfläche,

30. Baustelleneinrichtungen einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte,

31. Gerüste,

32. Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 8 im Innenbereich

a) von politischen Parteien oder an der Stätte der Leistung, wenn sie nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden,

b) im übrigen bis zu 0,5 m² Größe,

33. Automaten,

34. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur kurzfristig errichtet werden,

35. untergeordnete oder unbedeutende Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Nummern 1 bis 34 bereits aufgeführt sind.

(2) Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen an oder in Anlagen und Einrichtungen bedürfen keiner Baugenehmigung. Dies gilt auch für Änderungen in Gebäuden, die ausschließlich dem Wohnen dienen, und in Wohnungen, mit Ausnahme von wesentlichen Änderungen an Schornsteinen.

(3) Nutzungsänderungen bedürfen keiner Baugenehmigung, wenn für die neue Nutzung keine weitergehenden Anforderungen gelten als für die bisherige.

(4) Der Abbruch von Anlagen und Einrichtungen bedarf der Baugenehmigung nur bei

1. land- oder forstwirtschaftlichen Schuppen mit mehr als 5 m Höhe,

2. anderen Gebäuden mit mehr als 300 m³ umbauten Raums,

3. notwendigen Stellplätzen und Garagen.

(5) Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, müssen ebenso wie genehmigungspflich-

tige Maßnahmen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 53

Bauantrag und Bauvorlagen

(1) Der Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Sie hat ihn, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist, unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung unverzüglich an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, daß einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) Zur Beurteilung, wie sich die bauliche Anlage in die Umgebung einfügt, kann verlangt werden, daß sie in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

(4) Bauantrag und Bauvorlagen sind vom Bauherrn und Planverfasser, die von Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen von diesen und vom Planverfasser mit Tagesangabe zu unterschreiben. Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer, so kann der Nachweis verlangt werden, daß der Bauherr zur Ausführung des Bauvorhabens berechtigt ist.

(5) Bauvorlagen für die Errichtung von Gebäuden müssen von Architekten verfaßt und unterschrieben sein. Dies gilt nicht für

1. Wohngebäude mit einem Vollgeschoß bis zu 125 m² Grundfläche,

2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnitt von Außenwand und Dachhaut,

3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche,

4. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,

5. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude,

ausgenommen Vorhaben an Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung.

(6) Absatz 5 gilt nicht für

1. Ingenieurbauten und andere Hoch- und Tiefbauten, die wegen ihrer Eigenart von anderen Fachleuten geplant werden,

2. Vorhaben, die von Baubeamten mit einer Berufsausbildung nach § 3 des Architektengesetzes für ihren Dienstherrn geplant werden. Diesen Beamten stehen Personen mit entsprechender Vorbildung gleich, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

§ 54

Bauvorbescheid

(1) Vor Einreichen des Bauantrags kann auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid gilt drei Jahre.

(2) § 53, § 55 Abs. 1 § 56, § 59 Abs. 1. Sätze 2 bis 5 sowie § 62 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 55

Behandlung des Bauantrags

(1) Zum Bauantrag wird die Gemeinde gehört, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist. Soweit es für die Behandlung des Bauantrags notwendig ist, sollen die Behörden und Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird. Die Baurechtsbehörde soll den Gemeinden, den Behörden und Stellen für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist setzen. Äußern sie sich nicht fristgemäß, so kann die Baurechtsbehörde davon ausgehen, daß Bedenken nicht bestehen. Bedarf nach Landesrecht die Erteilung der Baugenehmigung des Einvernehmens oder der Zustimmung einer anderen Behörde oder Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird; die Frist soll nur ausnahmsweise verlängert werden.

(2) Wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen, oder wenn der Nachweis nach § 53 Abs. 4 Satz 2 nicht vorliegt, kann die Baurechtsbehörde die Behandlung des Bauantrags aussetzen und nach Ablauf einer angemessenen, dem Antragsteller gesetzten Frist den Bauantrag zurückweisen.

(3) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nicht, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfer für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.

§ 56

Benachrichtigung der Angrenzer

Die Gemeinde hat die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) von dem Bauantrag zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei Angrenzern, die die Bauvorlagen unterschrieben oder eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben haben oder durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt werden. Einwendungen der Angrenzer sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde

schriftlich oder mündlich vorzubringen. Ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, hat sie die bei ihr eingegangenen Einwendungen zusammen mit ihrer Stellungnahme innerhalb der ihr nach § 55 Abs. 1 Satz 3 gesetzten Frist an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten.

§ 57

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Abweichungen von technischen Bauvorschriften sind zulässig, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird.

(2) Von baurechtlichen Vorschriften, die als Regel- oder Soll-Vorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Ferner können Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 40 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden

1. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmälern, wenn nicht Leben oder Gesundheit bedroht sind,
2. bei Modernisierungsvorhaben für Wohnungen und Wohngebäude und bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen,
3. bei Vorhaben in überwiegend bebauten Gebieten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen,
4. bei baulichen Anlagen, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden (Behelfsbauten) und bei kleinen, Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten wie Geschirrhütten und bei freistehenden anderen Gebäuden, die nicht für einen Aufenthalt oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie Gartenhäuser, Wochenendhäuser und Schutzhütten.

(4) Von zwingenden Vorschriften in den §§ 4 bis 40 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes kann Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
2. die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdi-

gung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(5) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist die Ausnahme oder Befreiung besonders zu beantragen.

§ 58

Versuchsbauten

Zur praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen im Wohnungsbau können im Einzelfall Abweichungen von zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, zugelassen werden, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 59

Baugenehmigung und Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen; die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind ausdrücklich auszusprechen. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als von nachbarschützenden Vorschriften Ausnahmen gewährt oder Befreiungen erteilt werden und der Nachbar Einwendungen erhoben hat. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen. Eine Ausfertigung der Baugenehmigung ist auch Angrenzern und Nachbarn zuzustellen, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird.

(2) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

(3) Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

(4) Behelfsbauten dürfen nur befristet oder widerruflich genehmigt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist oder nach Widerruf ist die Anlage ohne Entschädigung zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand herzustellen.

(5) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Baurechtsbehörde ist, von jeder baurechtlichen Entscheidung durch Übersendung einer Abschrift des Bescheides und der Pläne zu unterrichten.

(6) Mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Der Baufreigabebeschein ist zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für

den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Enthält die Baugenehmigung keine solchen Auflagen oder Bedingungen, so ist der Baufreigabebeschein mit der Baugenehmigung zu erteilen. Der Baufreigabebeschein muß die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Planverfassers und des Bauleiters enthalten und ist dem Bauherrn zuzustellen.

(7) Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(8) Vor Baubeginn müssen Grundriß und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein. Die Baurechtsbehörde kann verlangen, daß diese Festlegungen durch einen Sachverständigen vorgenommen oder vor Baubeginn abgenommen werden müssen.

(9) Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Erfüllung dieser Anforderungen die Benutzung der baulichen Anlage eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 60

Sicherheitsleistung

(1) Die Baurechtsbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

(2) Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 61

Teilbaugenehmigung

(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). § 59 gilt entsprechend.

(2) In der Baugenehmigung können für die bereits genehmigten Teile des Vorhabens, auch wenn sie schon ausgeführt sind, zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, daß die zusätzlichen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

§ 62

Geltungsdauer der Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie zwei Jahre unterbrochen worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist.

§ 63

Baueinstellung

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen, so kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Bauarbeiten anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. die Ausführung eines nach § 51 genehmigungspflichtigen oder nach § 69 zustimmungspflichtigen Vorhabens ohne Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen § 59 Abs. 6, 7 oder 8 begonnen wurde,
2. das Vorhaben ohne die erforderlichen Bauabnahmen (§ 66) oder Nachweise (§ 65 Abs. 2 und 4) oder über die Teilbaugenehmigung (§ 61) hinaus fortgesetzt wurde, oder
3. bei der Ausführung eines Vorhabens gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen oder von der erteilten Genehmigung oder Zustimmung abgewichen wird, obwohl es dazu einer neuen Genehmigung oder Zustimmung bedurft hätte.

(2) Werden Bauarbeiten trotz schriftlich oder mündlich verfügter Einstellung fortgesetzt, so kann die Baurechtsbehörde die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Baugeräte, Baumaschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam nehmen.

§ 64

Abbruchsanordnung und Nutzungsuntersagung

Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.

§ 65

Bauüberwachung

(1) Die Baurechtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Sie kann verlangen, daß Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

(2) Die Bauüberwachung erstreckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung, die Tauglichkeit der Gerüste und Absteifungen sowie auf die Beachtung der Bestimmungen zum Schutze der allgemeinen Sicherheit. Auf Verlangen der Baurechtsbehörde hat der Bauherr die Brauchbarkeit der Baustoffe und Bauteile nachzuweisen. Die Baurechtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen.

(3) Dem mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu Baustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in Genehmigungen und Zulassungen, in Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Baurechtsbehörde kann einen Nachweis darüber verlangen, daß die Grundflächen, Abstände und Höhenlagen der Gebäude eingehalten sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Vorhaben, die unter der Leitung und Bauüberwachung einer mit geeigneten Fachkräften ausgestatteten kirchlichen oder kommunalen Baubehörde ausgeführt werden, keine Anwendung.

§ 66

Bauabnahmen

(1) Bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, mit Ausnahme fliegender Bauten, ist im Rahmen der Bauüberwachung eine Rohbauabnahme und eine Schlußabnahme durch die Baurechtsbehörde erforderlich. Die Baurechtsbehörde kann auf die Rohbauabnahme oder die Schlußabnahme ganz oder teilweise verzichten. Die Baurechtsbehörde kann weitere Abnahmen vorschreiben; sie kann verlangen, daß die Bauarbeiten erst nach diesen Abnahmen fortgesetzt werden.

(2) Der Rohbau ist abzunehmen, sobald die tragenden Teile und die Dachkonstruktion sowie die Schornsteine, Brandwände und Treppenräume errichtet sind. Soweit möglich, sind Bauteile, die für die Standsicherheit, die Feuersicherheit, den Wärme-

schutz, den Schallschutz und für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die Tauglichkeit der Schornsteine ist vom Bezirksschornsteinfegermeister zu bescheinigen. Mit dem Innenausbau und dem Verputzen darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden, soweit die Baurechtsbehörde den Beginn nicht früher gestattet.

(3) Die Schlußabnahme ist nach Abschluß der Bauarbeiten unverzüglich durchzuführen. Zur Schlußabnahme ist die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase der Feuerungsanlagen vom Bezirksschornsteinfegermeister zu bescheinigen. Bauliche Anlagen dürfen erst nach der Schlußabnahme genutzt werden. Die Baurechtsbehörde kann gestatten, daß die baulichen Anlagen schon vor der Schlußabnahme ganz oder teilweise genutzt werden, wenn eine Verletzung von Recht oder Ordnung nicht zu erwarten ist; bei gewerblichen Anlagen ist hierfür das Einverständnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts erforderlich.

(4) Der Bauherr muß die Abnahmen spätestens eine Woche nach dem Abschluß der Arbeiten beantragen.

(5) Über die Abnahme werden auf Antrag Bescheinigungen (Abnahmescheine) ausgestellt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Vorhaben, die unter der Leitung und Bauüberwachung einer mit geeigneten Fachkräften ausgestatteten kirchlichen oder kommunalen Baubehörde ausgeführt werden, keine Anwendung. Bescheinigungen nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und § 72 Abs. 2 Nr. 3 sind vom Bauherrn einzuholen.

2. Abschnitt

Besondere Verfahrensarten

§ 67

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Baurechtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde auf schriftlichen Antrag eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse vorliegt. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren

Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie darf nur widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen. § 53 Abs. 2 und 4 Satz 1 sowie § 55 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.

(4) Die Typengenehmigung macht die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 69 nicht entbehrlich.

(5) Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen werden von der Baurechtsbehörde nicht mehr geprüft. Die Baurechtsbehörde kann im Einzelfall weitere Auflagen und Bedingungen erteilen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

§ 68

Fliegende Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für unbedeutende Fliegende Bauten, an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind und die von Besuchern nicht betreten werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die Baurechtsbehörde, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Baurechtsbehörde zuständig, in deren Gebiet der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; die Frist kann

auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist. Zuständig dafür ist die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde. Die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.

(5) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Behörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat, anzuzeigen. Diese hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(7) Die für die Gebrauchsabnahme zuständige Baurechtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil

1. die Betriebs- oder Standsicherheit nicht gewährleistet ist,
2. von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird oder
3. die Ausführungsgenehmigung abgelaufen ist.

Wird die Aufstellung oder der Gebrauch wegen Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen; ist die Beseitigung der Mängel innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten, so ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde zuzuleiten.

(8) Bei Fliegenden Bauten, die längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Baurechtsbehörde Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen.

(9) § 49 Abs. 2, § 53 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 55 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 69

Vorhaben des Bundes und der Länder

(1) Vorhaben des Bundes und der Länder bedürfen keiner Baugenehmigung sowie keiner Überwachung und Abnahme durch die Baurechtsbehörde, wenn der Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Diesen Beamten stehen Personen mit entsprechender Vorbildung gleich, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung, wenn sie sonst genehmigungspflichtig wären (Zustimmungsverfahren). Bescheinigungen nach § 66 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und § 72 Abs. 2 Nr. 3 sind vom Bauherrn einzuholen.

(3) Für das Zustimmungsverfahren gelten § 53 Abs. 2 bis 4, §§ 55 bis 57, 59 und 61 bis 64 entsprechend; eine Prüfung der bautechnischen Ausführung findet nicht statt. Der Antrag auf Zustimmung ist bei der unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Die für die Leitung der Entwurfs- und Ausführungsarbeiten Verantwortlichen sind zu benennen; § 44 Abs. 5 findet keine Anwendung. Gemeinde und Baurechtsbehörde sind zu dem Vorhaben zu hören.

(4) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, sind der höheren Baurechtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(5) Der öffentliche Bauherr ist dafür verantwortlich, daß Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(6) Für Bauvorhaben Dritter, die in Erfüllung einer staatlichen Baupflicht vom Land durchgeführt werden, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

3. Abschnitt

Baulasten

§ 70

Übernahme von Baulasten

(1) Durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Sie sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 muß vor der Baurechtsbehörde oder vor der Gemeindebehörde abgegeben oder anerkannt werden; sie kann auch in öf-

fentlich beglaubigter Form einer dieser Behörden vorgelegt werden.

(3) Die Baulast erlischt durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten gehört werden.

§ 71

Baulastenverzeichnis

(1) Die Baulasten sind in ein Verzeichnis einzutragen (Baulastenverzeichnis).

(2) In das Baulastenverzeichnis sind auch einzutragen, soweit ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht,

1. andere baurechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen,
2. Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.

(3) Das Baulastenverzeichnis wird von der Gemeinde geführt.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich Abschriften erteilen lassen.

SIEBENTER TEIL

Rechtsvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

§ 72

Rechtsverordnungen

(1) Die oberste Baurechtsbehörde kann im Rahmen des § 3 durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die nähere Bestimmung der Anforderungen in den §§ 4 bis 40,
2. besondere Anforderungen und Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen nach § 41 für ihre Errichtung, Unterhaltung und Nutzung ergeben,
3. den Wegfall der Genehmigungspflicht,
4. Art, Inhalt, Beschaffenheit und Zahl der Bauvorlagen,
5. die Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

die sich auf Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen oder Bauarten nach § 20 Abs. 1 beziehen.

(2) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Prüfaufgaben der Baurechtsbehörden auf Sachverständige übertragen werden können,
2. zur Vereinfachung des Verfahrens die Baurechtsbehörde bei Erteilung der Baugenehmigung, bei der Bauüberwachung und Bauabnahme die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit, insbesondere über die Standsicherheit, den Brandschutz, den Wärmeschutz und den Schallschutz, bei Wohngebäuden und anderen Gebäuden nicht gewerblicher Nutzung nicht prüft; dabei kann der Wegfall der Prüfung davon abhängig gemacht werden, daß der Planverfasser oder der Sachverständige nach § 45 Abs. 2 eine bestimmte Ausbildung, Sachkunde oder Erfahrung besitzt sowie Versicherungsschutz nachweist und der Bauherr schriftlich erklärt, daß er mit dem Wegfall der Prüfung einverstanden ist; auf die Prüfung des Standsicherheitsnachweises darf in besonders erdbebengefährdeten Gebieten nicht verzichtet werden; diese Gebiete werden durch die Rechtsverordnung bestimmt,
3. bei den Abnahmen für bestimmte Bauteile vom Bauherrn weitere Bescheinigungen vorzulegen sind,
4. für Anlagen, die im öffentlichen Interesse ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung erforderlich ist; dies gilt auch für bestehende Anlagen,
5. Ausführungsgenehmigungen nur durch bestimmte Baurechtsbehörden oder nur durch eine bestimmte Behörde erteilt und die in § 68 Abs. 6 bis 8 genannten Aufgaben der Baurechtsbehörde durch andere Behörden wahrgenommen werden,
6. die Anforderungen der auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden; sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln; dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 69 ein-

schließlich der zugehörigen Ausnahmen und Befreiungen einschließen, sowie daß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung insoweit Anwendung findet.

(3) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung für Sachverständige, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes tätig werden,

1. eine bestimmte Ausbildung, Sachkunde oder Erfahrung vorschreiben,
2. die Befugnisse und Pflichten bestimmen,
3. eine besondere Anerkennung vorschreiben,
4. die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen regeln.

(4) Die Bestimmung der Zuständigkeit anderer Behörden und Stellen in den Fällen des § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 1, 3 und 4, § 23 Abs. 2 und 4, § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 67 Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde.

§ 73

Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Automaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen und Automaten auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort beziehen,
2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten sowie die Erhaltung schützenswerter Bauteile einzelner Gebäude, soweit dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern erforderlich ist; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Automaten ausgeschlossen und Werbeanlagen und Automaten auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Größen und Farben beschränkt werden,
3. die Unzulässigkeit von mehr als einer Rundfunk- oder Fernsehantenne auf Gebäuden sowie die

Unzulässigkeit von Außenantennen, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich oder bei einer guten Empfangslage dies zum Schutz des Ortsbildes gerechtfertigt ist,

4. die Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen in neuen Baugebieten und Sanierungsgebieten,
5. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Abstell- und Lagerplätze, der Camping- und Zeltplätze, der Stellplätze, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter, der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen; dabei kann abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmt werden, daß Vorgärten nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden dürfen und diese Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden müssen.
6. größere und geringere als die in § 6 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Maße, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, oder zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteiles; dabei sind die Ortsteile in der Satzung genau zu bezeichnen,
7. die Festsetzung der Höchst- oder Mindestgrenze von Gebäudehöhen,
8. die Festsetzung der Gebäudetiefe als Höchstgrenze,
9. eine Einschränkung der Stellplatzverpflichtung (§ 39 Abs. 1) für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Mißstände nicht zu erwarten sind; dies gilt nicht für notwendige Stellplätze und Garagen von Wohnungen,
10. eine Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets, wenn und soweit Gründe des Verkehrs oder Festsetzungen eines Bebauungsplans dies erfordern.

(2) Durch Satzung kann ferner bestimmt werden, daß

1. für genehmigungsfreie bauliche Anlagen, ausgenommen Gebäude nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, soweit nicht Belange des Natur- und Landschaftschutzes beeinträchtigt sind, sowie für Werbeanlagen und Automaten eine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt nicht für Gebäude in planungsrechtlich als Gartenhausgebiete festge-

- setzten Sondergebieten und als Dauerkleingärten festgesetzten Grünflächen,
2. im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets für bestehende Gebäude Kinderspielplätze anzulegen und für bestehende bauliche Anlagen unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 Stellplätze oder Garagen herzustellen sind,
 3. im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets zum Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigungen bestimmte Stoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt werden dürfen.
- (3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können in den örtlichen Bauvorschriften auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden.
- (4) Satzungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch durch die Landkreise für das Kreisgebiet oder für Teile davon erlassen werden, wenn eine einheitliche Regelung erforderlich ist.
- (5) Die örtlichen Bauvorschriften werden nach den entsprechend geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 5 bis 7, des § 2a Abs. 6, des § 9 Abs. 7 und der §§ 12 und 13 des Bundesbaugesetzes erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Behörde, die auch für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständig ist.
- (6) Örtliche Bauvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 können in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden. Auf diese Festsetzungen finden diejenigen Vorschriften, die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes betreffen, entsprechende Anwendung.

§ 74

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. allgemein baurechtlich zugelassene neue Baustoffe oder Bauteile (§ 22), die abweichend von der Zulassung hergestellt worden sind, für den zugelassenen Verwendungszweck vertreibt oder vertreiben läßt oder von allgemein baurechtlich zugelassenen Bauarten (§ 22) abweichend von der Zulassung Gebrauch macht,
 2. prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (§ 23) ohne Prüfzeichen verwendet oder ohne Prüfzeichen oder abweichend von den bei seiner Erteilung getroffenen Bestimmungen herstellt und vertreibt oder vertreiben läßt oder sie selbst, ihre Verpackung oder den Lieferschein unberechtigt mit Prüfzeichen versieht,
 3. überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (§ 24), ihre Verpackung oder den

Lieferschein unberechtigt mit Überwachungszeichen versieht,

4. als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter § 44 Abs. 1, 2 oder 5, § 45 Abs. 1 Satz 2, § 46 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 5. als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter eine nach § 51 genehmigungspflichtige Anlage oder Einrichtung ohne Genehmigung errichtet oder abbricht oder als Bauherr von der erteilten Genehmigung abweicht, obwohl er dazu einer neuen Genehmigung bedürft hätte,
 6. entgegen § 59 Abs. 6, 7 oder 8 oder § 66 Abs. 2 Satz 4 Bauarbeiten beginnt oder fortsetzt oder entgegen § 66 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bauliche Anlagen nutzt,
 7. Fliegende Bauten entgegen § 68 Abs. 2 ohne Ausführungsgenehmigung aufstellt und in Gebrauch nimmt oder entgegen § 68 Abs. 6 Satz 1 in Gebrauch nimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Bauherr oder Unternehmer Bauarbeiten fortsetzt, obwohl die Baurechtsbehörde deren Einstellung durch vollziehbare Verfügung angeordnet hat (§ 63 Abs. 1),
 2. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung oder örtliche Bauvorschrift auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde. Hat den vollziehbaren Verwaltungsakt eine höhere oder oberste Landesbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 75

Bestehende bauliche Anlagen

- (1) Werden in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, so kann verlangt werden, daß rechtmäßig bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits be-

gongnene Anlagen den neuen Vorschriften angepaßt werden, wenn Leben oder Gesundheit bedroht sind.

(2) Sollen rechtmäßig bestehende Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, daß auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit dem beabsichtigten Vorhaben in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und
2. die Einhaltung dieser Vorschriften bei den von dem Vorhaben nicht berührten Teilen der Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

§ 76*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder örtlichen Bauvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Diese Vorschrift bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 6. April 1964 (GBL. S. 151).

Bekanntmachung der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 6. Dezember 1983

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 18. Juli 1983 (GBL. S. 378) wird nachstehend der Wortlaut des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) in der sich aus

1. Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 286),
2. § 48 Abs. 3 des Landesenteignungsgesetzes vom 6. April 1982 (GBL. S. 97),
3. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 18. Juli 1983 (GBL. S. 378),
4. Artikel 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Fideikommißauflösungsrechts und anderer Vorschriften vom 21. November 1983 (GBL. S. 693)

ergebenden, ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, 6. Dezember 1983

Innenministerium
DR. EYRICH

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983

1. ABSCHNITT

Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 1

Aufgabe

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

(2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

2. ABSCHNITT

Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes

§ 2

Gegenstand des Denkmalschutzes

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.

(3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch

1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3), sowie
2. Gesamtanlagen (§ 19).

§ 3

Denkmalschutzbehörden

(1) Denkmalschutzbehörden sind

1. das Innenministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden,
3. die unteren Baurechtsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden,
4. das Landesdenkmalamt als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz.

(2) Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Absatz 1 Nr. 3 übertragenen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie für Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.

(3) Die oberste und die höhere Denkmalschutzbehörde entscheiden nach Anhörung des Landesdenkmalamts. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt; kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet bei unteren Denkmalschutzbehörden, deren Rechtsträger der Rechtsaufsicht des Landratsamts untersteht, das Landratsamt, im übrigen die höhere Denkmalschutzbehörde.

(4) Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde.

§ 4

Denkmalrat

(1) Bei den höheren Denkmalschutzbehörden wird je ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der höheren Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der höheren Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 16 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind.

(3) In den Sitzungen führt der Regierungspräsident oder sein Vertreter den Vorsitz. Die Mitglieder des Denkmalrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die höhere Denkmalschutzbehörde erläßt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

§ 5

Entschädigungen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsver-

ordnung die Entschädigung und den Reisekostenerersatz für die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden regeln. Dabei können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

3. ABSCHNITT

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 6

Erhaltungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 7

Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 9 des Polizeigesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf, kann diese mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(3) Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz.

(4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesdenkmalamt oder, falls auch dieses nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Polizei die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist als Eigentümer oder Besitzer eine kommunale Körperschaft betroffen, so entscheidet

1. die höhere Denkmalschutzbehörde

bei Stadt- und Landkreisen, Großen Kreisstädten sowie Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden,

2. das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde

bei Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden, bei sonstigen Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit sowie bei sonstigen Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit und den ihnen angehörenden Gemeinden.

§ 8

Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmälern

(1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder
3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Dies gilt für bewegliche Kulturdenkmale nur, wenn sie allgemein sichtbar oder zugänglich sind.

§ 9

Sammlungen

Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmale ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.

(2) Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen – wie der Inventarisierung – berechtigt; insbesondere können sie in national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive oder entsprechende andere Sammlungen Einsicht nehmen. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden.

§ 11

Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen.

(2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist das Landesdenkmalamt zu hören. Ergibt sich weder mit ihm noch mit der höheren Denkmalschutzbehörde eine Einigung, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Der 8. Abschnitt dieses Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

4. ABSCHNITT

Zusätzlicher Schutz für eingetragene Kulturdenkmale

§ 12

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

(1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen,

1. wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt oder
2. wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen oder
3. wenn sie national wertvolles Kulturgut darstellen oder
4. wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder
5. wenn sie auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 13

Eintragungsverfahren

(1) Für die Eintragung und Löschung ist die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig.

(2) Bei einem unbeweglichen Kulturdenkmal ist die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet es sich befindet.

(3) Bestehen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel, wer Eigentümer eines Kulturdenkmals ist, so können Verwaltungsakte der Denkmalschutzbehörden öffentlich bekanntgegeben werden.

(4) Die Eintragung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger.

§ 14

Denkmalbuch

(1) Das Denkmalbuch wird von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.

(2) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 15

Wirkung der Eintragung

(1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insofern entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehörereigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

(2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, daß Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.

(3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Ande-

re Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden oder Mängel, die an eingetragenen Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb von einem Monat einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 17

Vorläufiger Schutz

Die höhere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, mit deren Eintragung als Kulturdenkmal in das Denkmalbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragene gelten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Eintragung nicht binnen eines Monats eingeleitet und spätestens nach sechs Monaten bewirkt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 18

Besonderer Schutz bei Katastrophen

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz eingetragener Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden,

1. den Aufbewahrungsort von Kulturdenkmälern zu melden,
2. Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
3. Kulturdenkmale zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
4. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung,

Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, daß die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmale nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden übertragen werden.

5. ABSCHNITT

Gesamtanlagen

§ 19

(1) Die Gemeinden können im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.

(2) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

6. ABSCHNITT

Fund von Kulturdenkmälern

§ 20

Zufällige Funde

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenk-

malamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(2) Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich dem Landesdenkmalamt mitzuteilen.

§ 21

Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesdenkmalamts.

§ 22

Grabungsschutzgebiete

(1) Die untere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts vorgenommen werden. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt.

§ 23

Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

7. ABSCHNITT

Entschädigung

§ 24

(1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene

Entschädigung zu leisten. §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

8. ABSCHNITT

Förmliche Enteignung

§ 25

Voraussetzungen der Enteignung

(1) Die Enteignung ist zulässig, soweit die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes oder die Erhaltung einer geschützten Gesamtanlage auf andere zumutbare Weise nicht gesichert werden kann.

(2) Die Enteignung ist außerdem zulässig

1. bei Funden, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder allgemein zugänglich ist,
2. bei Kulturdenkmälern, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß sie wissenschaftlich erfaßt werden können.

(3) Zum Zwecke von planmäßigen Nachforschungen ist die Enteignung zulässig, wenn eine begründete Vermutung dafür besteht, daß durch die Nachforschung Kulturdenkmale entdeckt werden.

§ 26

Enteignung beweglicher Sachen

(1) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache, ein Recht an einer beweglichen Sache oder ein Recht, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung der beweglichen Sache berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung der beweglichen Sache beschränkt, gelten §§ 4, 5, 7 bis 13, 17, § 22 Abs. 1, 3 und 4, §§ 23, 27 bis 36, 39, 40, 42 und 43 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend. In der Ausführungsanordnung können der Eigentümer und der Besitzer verpflichtet werden, die Sache an den Enteignungsbegünstigten herauszugeben.

(2) Ist zur Erhaltung, wissenschaftlichen Erfassung oder Auswertung eines Kulturdenkmals die sofortige Herausgabe an den Antragsteller dringend geboten, kann die Enteignungsbehörde den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an den Antragsteller herauszugeben. Im übrigen gelten § 37 Abs. 2 bis 5 und § 38 Abs. 2 und 3 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

9. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 8, § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 21, § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,
2. den ihm nach § 16, § 20 Abs. 1 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,
3. den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 7 Abs. 1 oder 4 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. den Vorschriften einer nach § 18 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Veränderungen an dem geschützten Bild einer Gesamtanlage vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, soweit die Gesamtanlage durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung unter Denkmalschutz gestellt wurde,
6. den Vorschriften einer nach § 19 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000, in besonders schweren Fällen bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Als Eintragung in das Denkmalsbuch gemäß § 12 gilt die Eintragung in

1. das Denkmalbuch und das Buch der Bodentaler-
tümer nach dem bad. Landesgesetz zum Schutz
der Kulturdenkmale,
2. das auf Grund von Artikel 97 Abs. 7 der württ.
Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der
Baudenkmale,
3. das auf Grund von § 34 der bad. Landesbau-
ordnung angelegte Verzeichnis der Baudenk-
male,
4. das Verzeichnis der Denkmäler nach Artikel 8
und 10 des hess. Gesetzes den Denkmalschutz
betreffend vom 16. Juli 1902 (RegBl. S. 275),
5. das Denkmalverzeichnis gemäß Verfügung des
Württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwe-
sens, betreffend den Schutz von Denkmalen und
heimatlichem Kunstbesitz, vom 25. Mai 1920
(RegBl. S. 317).

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in das
nach diesem Gesetz anzulegende Denkmalbuch
nach den für Neueintragungen geltenden Bestim-
mungen übertragen werden.

(3) Straßen-, Platz- und Ortsbilder, die nach dem bad.
Denkmalschutzgesetz geschützt waren, behalten
diese Eigenschaft gemäß § 19, soweit der Schutz im
Einvernehmen mit der Gemeinde verfügt worden ist.
Gebiete, die nach dem bad. Denkmalschutzgesetz zu
Grabungsschutzgebieten erklärt waren, werden
Grabungsschutzgebiete gemäß § 22.

(4) Kulturdenkmale im Eigentum des Staates und öf-
fentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder
Stiftungen, die nicht in das Denkmalbuch eingetra-
gen sind, aber eine besondere Bedeutung besitzen,
stehen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkraft-
treten dieses Gesetzes den eingetragenen Kultur-
denkmalen gleich.

(5) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der
Fideikommißauflösung zum Schutz von Gegen-
ständen und Sachgesamtheiten von besonderem
künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen
oder heimatlichen Wert getroffen sind, werden
durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Maßnah-
men können geändert, an die Vorschriften dieses
Gesetzes angepaßt oder aufgehoben werden. Zu-
ständig hierfür sind die höheren Denkmalschutzbe-
hörden. Sie haben auch die zur Durchsetzung der
Maßnahmen erforderlichen Anordnungen zu tref-
fen. Soweit zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäf-
tes oder zur Vornahme einer Handlung die Geneh-
migung des Fideikommißgerichts erforderlich war,
geht die Genehmigungszuständigkeit auf die hö-
here Denkmalschutzbehörde über.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entspre-
chenden oder widersprechenden Vorschriften außer
Kraft, insbesondere

1. das bad. Landesgesetz zum Schutz der Kultur-
denkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz)
vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 303),
2. das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen
Schutz von Denkmalen im Eigentum bürgerli-
cher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentli-
cher Stiftungen vom 14. März 1914 (RegBl.
S. 45),
3. das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen
Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunst-
besitz vom 14. Mai 1920 (RegBl. S. 305),
4. die Verfügung des württ. Ministeriums des Kir-
chen- und Schulwesens, betreffend den Schutz
von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz,
vom 25. Mai 1920 (RegBl. S. 317),
5. § 131 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden
vom 31. Oktober 1863 in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 25. Juli 1923 (GVBl. S. 216),
6. die bad. Verordnung vom 27. November 1914,
Ausgrabungen und Funde betreffend (GVBl.
S. 290),
7. das preuß. Ausgrabungsgesetz vom 26. März
1914 (GS S. 41),
8. die württ. Verfügung des Ministeriums des In-
nern über Baudenkmale vom 14. Januar 1912
(RegBl. S. 10),
9. Artikel 97 der württ. Bauordnung vom 28. Juli
1910 (RegBl. S. 333),
10. §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Erlöschen der
Fideikommisse und sonstiger gebundener Ver-
mögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und § 7
der Verordnung zur Durchführung und Ergän-
zung des Gesetzes über das Erlöschen der Fidei-
kommisse und sonstiger gebundener Vermögen
vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509), soweit sie den
Schutz und die Sicherung von Gegenständen
und Sachgesamtheiten von besonderem künstle-
rischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen und
heimatlichen Wert betreffen,
11. die Verfügungen Nr. 41 und 42 des württ.-bad.
Kultministeriums betr. den Denkmalschutz von
Innenräumen vom 18. Juli 1946 (RegBl. S. 215)
und vom 19. Dezember 1946 (RegBl. 1947 S. 1).

¹ Die Vorschrift betrifft das Gesetz in der ursprünglichen Fassung
vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209).

**Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und
des Regierungspräsidiums Tübingen über
das Naturschutzgebiet »Eriskircher Ried«**

Vom 10. Oktober 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG –) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265) und von § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 1. Juni 1973 (BGBl. 1975, Teil II S. 1405) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten als Oberste Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Eriskirch, der Stadt Friedrichshafen, Bodenseekreis, und des Bodensees werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Eriskircher Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 552 ha. Es umfaßt

1. auf Gemarkung Eriskirch

- a) die Fläche, die südöstlich der Gemarkungsgrenze gegen Friedrichshafen, südwestlich dem nicht im Schutzgebiet liegenden Bahndamm 306, 527, 582 und westlich der Schussen liegt, ohne die Wege 335, 380, 580 und den an 335 und 380 unmittelbar angrenzenden Teil des Weges 379;
- b) die Schussen (Flurstück 1209) zwischen der Verlängerung der nördlichen Grenze von Flurstück 1482 und der Mündung;
- c) die Fläche, die östlich der Schussen, südlich, beziehungsweise westlich der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke 1482, 1480, 1407 (nur der südlich der Nutzungsgrenze liegende Teil liegt im Schutzgebiet), 1472/2 (teilweise) und nördlich, beziehungsweise westlich des

nicht im Schutzgebiet liegenden Weges 1528/3, des Weges um die Kläranlage auf Flurstück 1570, des Weges 1576 und des Weges auf der Böschungsoberkante des Flurstücks 1584 liegt;

2. auf Gemarkung Friedrichshafen die Fläche südöstlich der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke 1183 und 1219 (Gewann »Obere Nachtweide«) und südwestlich der nicht im Schutzgebiet liegenden Flurstücke, Straßen und Wege 1237/6, 1250/7, 1250, 1258, 1261 und 1263 bis zur Gemarkungsgrenze gegen Eriskirch, mit Ausnahme der Flurstücke 1263/1 bis /4, 1259/5 bis /8, /10 bis /14, /17 bis /20, /22 bis /33, Weg 21, den daran angrenzenden Teil des Weges 1259 und ohne die nördliche Ecke des Flurstückes 1261/2 (Nutzungsgrenze zu Gebäude 41);
3. die den in Nummer 1 und 2 beschriebenen Landflächen vorgelagerte Fläche des Bodensees, die begrenzt wird
 - a) im Südosten von einer geraden Linie, die von der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 670 und 671 auf Gemarkung Eriskirch bis 200 m vor das Seezeichen 42 verläuft,
 - b) im Süden von einem in 200 m Abstand nördlich um das Seezeichen 42 geschlagenen Kreisbogen, der von dem in a) genannten Endpunkt bis zur Fluchtlinie Seezeichen 42/Pappeln bei Seewiesenösch verläuft,
 - c) ab dem um das Seezeichen 42 geschlagenen Kreisbogen auf der in b) genannten Fluchtlinie 800 m weit in nördlicher Richtung (südlicher Teil der Westgrenze),
 - d) im Norden von einer geraden Linie, die von der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 1182 und 1183 auf Gemarkung Friedrichshafen bis 200 m vor den Deviationspfahl verläuft,
 - e) im Nordwesten von einem in 200 m Abstand östlich um den Deviationspfahl geschlagenen Kreisbogen, der von dem in Buchstabe d) genannten Endpunkt bis zur Fluchtlinie Deviationspfahl/Strandbad Langenargen verläuft,
 - f) ab dem um den Deviationspfahl geschlagenen Kreisbogen auf der in e) genannten Fluchtlinie 2060 m weit in südlicher Richtung (nördlicher Teil der Westgrenze),
 - g) von der 1000 m langen geraden Verbindung der in c) und f) festgelegten Endpunkte (mittlerer Teil der Westgrenze).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in vier Karten des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17. Mai 1983 im Maßstab 1:2500 sowie in Übersichtskarten im Maßstab 1:10000 vom 17. Mai 1983 und

1: 25000 vom 17. Mai 1983, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in Stuttgart, beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und beim Bürgermeisteramt in Friedrichshafen niedergelegt. Sie können dort durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des einzigartigen Naturraumes zwischen der Schussen- und Rotachmündung mit der ausgedehnten Flachwasserzone des Bodensees, den Schilfbereichen, den Riedflächen, den Altwässern und den von Kultur geprägten Landschaftselementen als besonders naturnaher Brut-, Rast- und Nahrungsraum für viele seltene, zum Teil vom Aussterben bedrohte Wasservögel, Insekten, Fische, Amphibien und Reptilien, mit einer artenreichen Vegetation, insbesondere einer vielfältigen, besonders reichhaltigen typischen Flachmoorflora mit zum Teil vom Aussterben bedrohten Arten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu machen;
12. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
13. das Schutzgebiet zu Land außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
14. das Schutzgebiet zu Wasser mit Fahrzeugen aller Art im Sinne von Artikel 0.02a Bodensee-Schiffahrts-Ordnung zu befahren;
15. Wohnboote, Bojen oder andere schwimmende Anlagen zu verankern, Stege zu errichten;
16. zu baden;
17. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
18. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der ortsüblichen Art auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen;
2. für die Holznutzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Berufsfischerei;
4. für das Baden im Strandbad Eriskirch und das Betreten der schilffreien Eisflächen;
5. für das ordnungsgemäße Sportfischen in der Schussen, im Schussenaltarm Flurstück 599, im Rotachaltarm Flurstück 1237/1 und im Bodensee von den Ufern der Flurstücke 736 (Strandbad Eriskirch) und 737 aus;
6. für das Freihalten der bestehenden Fahrrinnen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

7. für das Befahren der Schussen mit Fahrzeugen ohne Motorkraft außerhalb der Schilfzone und dem unmittelbaren Uferbereich;
8. für das Durchfahren der Wasserfläche, das an Land gehen und sonstige Handlungen, soweit sie zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr geboten sind;
9. für die ordnungsgemäße Ausübung der Schifffahrt außerhalb des Schutzgebiets sowie das Befahren der ausgesteckten Schifffahrtsrinne vor der Schussenmündung;
10. für die Gewässerunterhaltung im Rahmen der Unterhaltungspflicht;
11. für die sonstige rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der an Land rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, mit den sich aus § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 14 ergebenden Einschränkungen;
12. für notwendige Handlungen und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder einer von ihr zur Betreuung beauftragten Stelle veranlaßt werden;
13. für notwendige Handlungen im Rahmen einer amtlichen oder amtlich angeordneten Überwachungstätigkeit;
14. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den naturschutzrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Von den wasser- und schifffahrtsrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätz-

lich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 5 Wassergesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 bis 6 mit Wasserfahrzeugen fährt oder Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen verankert.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung mit Karten tritt drei Wochen nach Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt in Kraft.

(2) Die Karten mit den dargestellten Grenzen des Naturschutzgebietes (§ 2) und diese Verordnung werden beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in Stuttgart, beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und beim Bürgermeisteramt in Friedrichshafen ab dem Tag nach Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Karten werden dadurch verkündet.

(3) Gleichzeitig tritt die »Verordnung des Landratsamts Tettang zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer« vom 13. September 1940 (Tettninger und Friedrichshafener Tagblatt vom 18. September 1940 und Schwäbische Zeitung vom 2. Juni 1951), soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, und die »Verordnung des Württembergischen Kultusministers als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet Eriskircher Ried, in den Gemarkungen Eriskirch und Friedrichshafen, Kreis Tettang« vom 8. Juli 1939 (Regierungs-Anzeiger für Württemberg Nr. 28 vom 13. Juli 1939) in vollem Umfang außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Oktober 1983

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr*

DR. EBERLE

TÜBINGEN, den 21. Juli 1983

Regierungspräsidium

DR. GÖGLER

**Verordnung des Ministeriums für Kultus
und Sport über die Prüfung für
Übersetzer, Dolmetscher sowie
Übersetzer und Dolmetscher**

Vom 9. November 1983

Auf Grund von § 89 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), wird verordnet:

§ 1

Arten der Prüfung

(1) Die Prüfung kann abgelegt werden für Übersetzer, Dolmetscher sowie Übersetzer und Dolmetscher.

(2) Jede Prüfung ist gesondert abzulegen.

(3) Die Prüfung kann jeweils nur in einer Fremdsprache und nur in einem Fachgebiet abgelegt werden. Fremdsprachen, in denen die Prüfung abgelegt werden kann, sind Englisch, Französisch und Spanisch. Das Ministerium für Kultus und Sport kann im Einzelfall weitere Fremdsprachen zulassen. Fachgebiete können sein: Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften (einschließlich Medizin), Politik, Rechtswesen, Technik und Wirtschaft.

§ 2

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Oberschulamt Karlsruhe abgenommen.

(2) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung werden unter Angabe des Meldetermins spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(4) Ort und Zeit der mündlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Bewerber

1. eine berufsqualifizierende Ausbildung als Übersetzer bzw. Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache oder eine entsprechende Berufserfahrung nachweist,
2. im Laufe des Kalenderjahres, in dem er die Prüfung ablegt, in der Regel das 20. Lebensjahr vollendet und

3. seinen Wohnsitz in der Regel in Baden-Württemberg hat.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist beim Oberschulamt Karlsruhe innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, welche Prüfung der Bewerber ablegen will, in welcher Sprache und in welchem Fachgebiet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf, der insbesondere eine lückenlose Darstellung des Ausbildungsgangs sowie ggf. Angaben über Auslandsaufenthalte und eine etwaige berufliche Tätigkeit enthält,
2. beglaubigte Abschriften der Abgangs- bzw. Abschlußzeugnisse der besuchten Schulen,
3. eine Erklärung, ob und ggf. wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber bereits früher an einer entsprechenden bzw. vergleichbaren Prüfung teilgenommen hat.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung entscheidet das Oberschulamt und benachrichtigt den Bewerber spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung.

§ 6

Allgemeine Prüfungsanforderungen

In der Prüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die Fähigkeiten besitzt, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind, für den er die Prüfung ablegt. Dazu gehört neben einer breiten Allgemeinbildung Vertrautheit, insbesondere mit den politisch-gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Sprachraums sowohl der Fremdsprache als auch der deutschen Sprache sowie die Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.

§ 7

Besondere Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung für Übersetzer wird im einzelnen verlangt:

Sichere mündliche und schriftliche Beherrschung der deutschen Sprache und der Fremdsprache, Gewandtheit im Ausdruck, Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Befähigung, mögliche sachliche Mißverständnisse

und Fehldeutungen vorzusehen und durch eine entsprechende Übersetzung auszuschalten.

(2) In der Prüfung für Dolmetscher wird im einzelnen, außer den in Absatz 1 genannten Anforderungen, verlangt:

Rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen sowie die Befähigung, mögliche Mißverständnisse und Fehldeutungen zu erkennen und bei der Wiedergabe darauf hinzuweisen.

(3) In der Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher werden im einzelnen die in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen verlangt.

(4) In sämtlichen Prüfungen werden in dem gewählten Fachgebiet darüber hinaus vertiefte sprachliche und sachliche Kenntnisse verlangt.

§ 8

Prüfungsausschuß, Fachausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamts,
2. weitere vom Oberschulamt berufene Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses. Er achtet insbesondere darauf, daß die Bestimmungen eingehalten werden, nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze oder den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge verstoßen wird. Der Vorsitzende kann an allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet und vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Für die einzelnen mündlichen Prüfungen bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüfer,

3. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

Mindestens ein Mitglied soll eine Prüfung als Übersetzer, Dolmetscher bzw. Übersetzer und Dolmetscher abgelegt haben oder eine mehrjährige entsprechende berufliche Tätigkeit nachweisen können.

§ 9

Leistungsbeurteilung

Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6).

Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch den Erst- und Zweitkorrektor sind halbe Noten zulässig; im übrigen werden nur ganze Noten gegeben. Für die Bedeutung der Noten gelten die Bestimmungen für die öffentlichen Schulen.

§ 10

Teile der Prüfung

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) In der Prüfung für Übersetzer sowie für Übersetzer und Dolmetscher sind folgende Aufgaben zu fertigen:

1. ein Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes der Sprache, die geprüft wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden,

Bearbeitungszeit: 180 Minuten;

2. eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache,

Bearbeitungszeit: 90 Minuten;

3. eine Übersetzung eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache,

Bearbeitungszeit: 90 Minuten;

4. eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 25 Schreibmaschinen-

zeilen aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,

Bearbeitungszeit: 90 Minuten;

5. eine Übersetzung eines dem ausgewählten Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,

Bearbeitungszeit: 90 Minuten.

(2) In der Prüfung für Dolmetscher sind folgende Aufgaben zu fertigen:

1. ein Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes der Sprache, die geprüft wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden,

Bearbeitungszeit: 180 Minuten;

2. eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache,

Bearbeitungszeit: 90 Minuten;

3. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,

Bearbeitungszeit: 90 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden vom Oberschulamt gestellt.

(4) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt einem Beauftragten des Oberschulamts. Die Leitung umfaßt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(5) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Prüfung und den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse (z.B. Täuschungshandlungen) festzuhalten.

(6) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei vom Oberschulamt bestellten Prüfern unabhängig voneinander korrigiert und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als eine Note voneinander ab, gilt der Durchschnitt, wobei in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist (z.B.: 2,25 = 2; 2,5 = 3). Können sich bei größeren Abweichungen die beiden Prüfer nicht auf eine ganze Note einigen, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note im Rahmen der Bewertungen der Prüfer fest.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Bewerber, bei denen bereits auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung feststeht, daß sie

die Prüfung gemäß § 13 nicht bestehen können, werden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Nichtzulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung für Übersetzer umfaßt:

1. ein Gespräch in der Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen des Sprachraums sowohl der Fremdsprache als auch der deutschen Sprache,

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten;

2. Eine Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, nach schriftlichem Text, wobei einer der beiden Texte dem gewählten Fachgebiet entnommen sein muß,

Prüfungsdauer: jeweils etwa 10 Minuten.

(3) Die Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer und Dolmetscher umfaßt:

1. ein Gespräch in der Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen des Sprachraums sowohl der Fremdsprache als auch der deutschen Sprache,

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten;

2. ein Gespräch in der Fremdsprache über das Fachgebiet,

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten;

3. Dolmetschen eines zweisprachigen geführten Gesprächs mit fünf kurzen Gesprächsab schnitten,

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten;

4. Dolmetschen eines Vortrags von etwa fünf Minuten Dauer aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache, mit Notizen,

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten;

5. Dolmetschen eines Vortrags von etwa fünf Minuten Dauer aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, mit Notizen,

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden vom Leiter des Fachausschusses gestellt.

(5) Im Anschluß an die mündliche Prüfung der einzelnen Bewerber setzt der Fachausschuß das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest.

(6) Über die mündliche Prüfung der einzelnen Bewerber ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, Prüfungsaufga-

ben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß stellt auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen fest, ob ein Bewerber die Prüfung bestanden hat oder nicht. Ferner ermittelt er die Gesamtnote. Die einzelnen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen zählen jeweils einfach.

(2) Die Prüfung für Übersetzer ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aller schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist und
2. in den beiden Übersetzungen von anspruchsvollen Texten allgemeiner Art, in den Übersetzungen von dem gewählten Fachgebiet entnommenen Texten, in den beiden Übersetzungen eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art und eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache sowie in den beiden Übersetzungen eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art und eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache jeweils im Durchschnitt mindestens 4,0 erreicht wurde und
3. in keiner schriftlichen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als »mangelhaft« erreicht wurde und
4. der Durchschnitt aller mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist und bei keiner der mündlichen Aufgaben ein schlechteres Ergebnis als »mangelhaft« erreicht wurde.

(3) Die Prüfung für Dolmetscher ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aller schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist und
2. in keinem der schriftlich geprüften Fächer eine schlechtere Note als »mangelhaft« erreicht wurde und
3. der Durchschnitt aller mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist und
4. der Durchschnitt der Leistungen im Vortragsdolmetschen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache sowie im Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mindestens 4,0 ist, wobei in höchstens einer dieser Prüfungen ein schlechteres Ergebnis als »ausreichend« jedoch kein schlechteres Ergebnis als »mangelhaft« erreicht wurde, und

5. der Durchschnitt der mündlichen Leistungen mindestens mit »ausreichend« bewertet worden ist.

(4) Die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher ist bestanden, wenn die Bedingungen für die schriftliche Prüfung für Übersetzer und für die mündliche Prüfung für Dolmetscher erfüllt sind.

(5) Die Gesamtnote in der Prüfung ist in einer der folgenden Notenstufen auszudrücken:

»mit Auszeichnung bestanden«

bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4

»gut bestanden«

bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4

»befriedigend bestanden«

bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4

»bestanden«

bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,0

»nicht bestanden«

bei einem Notendurchschnitt ab 4,1.

(6) Mit dem Bestehen der entsprechenden Prüfung ist der Teilnehmer berechtigt, die Bezeichnung

a) Staatlich geprüfter Übersetzer oder

b) Staatlich geprüfter Dolmetscher oder

c) Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher

zu führen.

(7) Über eine nicht bestandene Prüfung wird auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt.

(8) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, von dem das Protokoll angefertigt wurde, zu unterschreiben ist.

§ 14

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Bewerber ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Prüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung das Oberschulamt, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann als Nachweis verlangt werden. Hat sich ein Bewerber in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Bewerber beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

gung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Das Oberschulamt legt fest, wann der Bewerber die Prüfung bzw. die noch nicht abgelegten Teile der Prüfung nachzuholen hat; hierzu kann auch ein besonderer Termin anberaumt werden.

(4) Die Bewerber sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 15

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Teilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, daß ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Teilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung das Oberschulamt, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt das Zeugnis einziehen und das Nichtbestehen der Prüfung feststellen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Staatliche Prüfungsordnung für Übersetzer, Dolmetscher und fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten vom 11. Februar 1957 (K. u. U. S. 75) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. November 1983 MAYER-VORFELDER

Neunte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 14. November 1983

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBL S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 18. November 1975 (GBL S. 832), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1982 (GBL S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird angefügt:

» (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – GVEntschVO) «.

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

» Die Höhe des Gebührenanteils wird durch Rechtsverordnung bestimmt. «

3. § 3 erhält folgende Fassung:

» § 3

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 300 DM nicht übersteigen.

(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher für einen bestimmten Zeitraum zustehenden Gebührenanteile wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Wird der Höchstbetrag überschritten, verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 vom Hundert des Mehrbetrages.

(3) Wird ein Gerichtsvollzieher nicht im gesamten Kalenderjahr beschäftigt, ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Als Höchstbetrag gilt in diesem Falle

für jedes Kalendervierteljahr (3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage) ein Viertel

für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage) ein Zwölftel

und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten

für jeden Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel

des Jahreshöchstbetrages.

(4) Die Höchstbeträge (Absätze 2 und 3) erhöhen sich um 12 DM für jeden Kalendertag, für den der Gerichtsvollzieher zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung einer weiteren Stelle eines Gerichtsvollziehers übernimmt. Dies gilt nicht für Urlaubsvertretungen im üblichen Umfang und für sonstige Vertretungen bis zu drei Wochen.

(5) Wird der Gerichtsvollzieher während des Kalenderjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengesetzt werden, wenn der Gerichtsvollzieher es beantragt.

(6) Von den Absätzen 1 bis 3 darf nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts abgewichen werden.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. November 1983 DR. EYRICH

Verordnung des Justizministeriums über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für 1983 (Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1983 – GVGebAntVO 1983)

Vom 14. November 1983

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermäch-

tigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBL S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Gebührenanteil der Gerichtsvollzieher nach der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 18. November 1975 (GBL S. 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1983 (GBL S. 811), wird für das Kalenderjahr 1983 auf 82 vom Hundert festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für diesen Zeitraum beträgt 24 900 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 14. November 1983 DR. EYRICH

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Durchführung des Heimkehrer- und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (DVO zum HkG und KgfEG)

Vom 15. November 1983

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBL S. 325) wird verordnet:

§ 1

Für die Feststellung von Ansprüchen nach den §§ 3 und 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545) sowie für die Durchführung der §§ 1 bis 3 und 23b des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), sind die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 1983 In Vertretung
JUNG

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Haftsachen gegen Erwachsene

Vom 17. November 1983

Auf Grund von § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts auf das Justizministerium vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 150) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Haftsachen gegen Erwachsene vom 29. November 1974 (GBl. S. 537), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1978 (GBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) das Amtsgericht Heilbronn für den Bezirk der Amtsgerichte Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn und Vaihingen/Enz,«.

2. In Buchstabe c wird der Beistrich am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Buchstabe d wird gestrichen.

§ 2

In Verfahren, in denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklageschrift, der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder der Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren bei dem bisher zuständigen Gericht eingereicht ist, verbleibt es bei dessen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

STUTTGART, den 17. November 1983 DR. EYRICH

Dritte Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung

Vom 18. November 1983

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG

1978) in der Fassung vom 4. August 1978 (GBl. S. 399) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Durchführung des Schullastenausgleichs vom 17. Juli 1980 (GBl. S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1982 (GBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG 1978

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler beziehungsweise für jedes Kind der

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Hauptschulen | 485 DM, |
| 2. Realschulen | 485 DM, |
| 3. Progymnasien und Gymnasien im Aufbau | 630 DM, |
| 4. Gymnasien, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, | |
| a) Klassen 5 bis 10 | 485 DM, |
| b) Klassen 11 bis 13 | 970 DM, |
| 5. Berufsschulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht, Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen, Telekollegenschulen | 485 DM, |
| 6. Berufsfachschulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitunterricht, Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), mit Ausnahme der Telekollegenschulen, beruflichen Gymnasien, mit Ausnahme der Wirtschaftsgymnasien | 1275 DM, |
| 7. Wirtschaftsgymnasien | 925 DM, |
| 8. allgemeinen Schulkinderergärten | 570 DM, |
| 9. Sonderschulen und Sonderschulkinderergärten für | |
| a) Lernbehinderte | 660 DM, |
| b) Geistigbehinderte | 2440 DM, |
| c) Blinde und Sehbehinderte | 1540 DM, |

- | | |
|--------------------------------------------------|----------|
| d) Gehörlose und Schwerhörige | 1020 DM, |
| e) Sprachbehinderte | 1135 DM, |
| f) Körperbehinderte | 3245 DM, |
| g) Verhaltensgestörte | 1340 DM, |
| h) Kranke in längerer Krankenhaus-
behandlung | 135 DM.« |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 18. November 1983

Ministerium für Kultus und Sport

MAYER-VORFELDER

Innenministerium

DR. EYRICH

Finanzministerium

DR. PALM

Siebte Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 29. November 1983

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBL. S. 221) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 25. Juni 1980 (GBL. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1983 (GBL. S. 243), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»Die Zentralstelle kann Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht aus dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist sowie einen Studiengangwunsch enthält, eine Nachfrist

für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
für das Wintersemester bis zum 15. August (Ausschlußfristen)

zur Beseitigung derjenigen Mängel einräumen, die nach Satz 1 zum Ausschluß vom Vergabeverfahren führen. Dasselbe gilt für die Erklärung des Bewerbers über Studienzeiten nach den §§ 9 und 25.«

- In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »§ 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch § 3 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108),« durch die Worte »§ 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

- § 23 Abs. 6 wird gestrichen.

- § 24 wird gestrichen.

- § 33 wird gestrichen.

- Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte »Pädagogik²« und »Wirtschaftspädagogik²« gestrichen.

- In Satz 2 wird die Zahl »1984« durch die Zahl »1986« ersetzt.

- In Satz 3 werden die Worte »Wintersemester 1983/84« durch die Worte »Sommersemester 1984« ersetzt.

- Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- Nummer 1.1.13 erhält folgende Fassung:

»Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Mai 1982 (Nr. 298)«.

- Die bisherigen Nummern 1.1.13 bis 1.1.16 werden die Nummern 1.1.14 bis 1.1.17.

- Anlage 5 wird gestrichen.

- In Anlage 6 Nr. 1 wird unter »Saarland« vor dem Ortsnamen »Saarbrücken« der Ortsname »Neunkirchen« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1984.

STUTTGART, den 29. November 1983

DR. ENGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hörnekopf«

Vom 27. Oktober 1983

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft

(Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Gemarkung Geisingen, Landkreis Tuttlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hörnekopf«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,7 ha. Es umfaßt die Grundstücke 3493, 3494, 3499, 3500 und 3507 (teilweise) der Gemarkung Geisingen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt in Tuttlingen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tage nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Tuttlingen. Die Verordnung mit Karten kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Hörnekopf als Lebensraum einer für magere Kalktriften in der montanen Stufe der Baar typischen Flora und Fauna mit zahlreichen, zum Teil vom Rückgang oder Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Modellflugzeuge zu betreiben;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Grünland in Acker oder Wald umzuwandeln oder die bisherige Grundstücksnutzung in anderer Weise zu ändern oder zu intensivieren;
11. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten oder Wirkstoffe auszubringen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen;
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
14. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
15. Feuer anzumachen;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;

2. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, soweit die Handlung nicht mit Strafe bedroht ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet »Hörnekopf« auf Gemarkung Geisingen, Landkreis Donaueschingen vom 13. April 1962 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 27. Oktober 1983 DR. NOTHHELFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere
Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung
des Grabungsschutzgebiets
»Alamannisches Gräberfeld an der
Krozinger Straße«,
Gemarkung Bad Krozingen-Biengen,
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Vom 1. November 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Bad Krozingen-Biengen wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der alamannischen Reihengräber aus dem 6. bis 8. Jahrhundert n. Chr. zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Alamannisches Gräberfeld an der Krozinger Straße« bezeichnet.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt: die beiden Flurstücke Nr. 1861 und 1862.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der

Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 1. November 1983

DR. NOTHHELFER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg als
höhere Denkmalschutzbehörde zur
Ausweisung des Grabungsschutzgebiets
»Alamannisches Gräberfeld Flur
Sohlenäcker – Am Hippenkreuz –
Hofgärten«, Gemarkung Bad Krozingen-
Biengen, Kreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

Vom 2. November 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Bad Krozingen-Biengen wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der alamannischen Gräber aus dem 6. und 7. Jahrhundert n. Chr., zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Alamannisches Gräberfeld Flur Sohlenäcker – Am Hippenkreuz – Hofgärten« bezeichnet.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt den südwestlichen Bereich der Flurstücke Nr. 879, 879/1, 879/2, 880, 884/1, 665, 664, 663 und 662/4 jeweils bis zum mittleren Feldstein, ferner den nordöstlichen Bereich der Flurstücke Nr. 123, 124/2, 124/3 und 124/4 jeweils auf eine Tiefe von 135 Metern, ferner die Flurstücke Nr. 125 und 668/2; den nordöstlichen Teil des Flurstücks Nr. 668 auf eine Breite von 45 m parallel zur Südostgrenze von Flurstück Nr. 668/2; und den im Bereich der genannten Grundstücke liegenden Weg »Zum Hippenkreuz« (Flurstück Nr. 10 und 667).

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 2. November 1983

DR. NOTHHELFER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg als
höhere Denkmalschutzbehörde zur
Ausweisung des Grabungsschutzgebiets
»Frühalamannische Siedlung und
alamannisches Gräberfeld im Flur Obere
Hippenäcker«, Gemarkung Bad
Krozingen-Biengen, Kreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

Vom 3. November 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Bad Krozingen-Biengen wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der dort verborgenen Reste einer frühalamannischen Siedlung (4. und 5. Jahrhundert n. Chr.) und eines alamannischen Gräberfeldes (6. und 7. Jahrhundert n. Chr.) zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Frühalamannische Siedlung und alamannisches Gräberfeld im Flur Obere Hippenäcker« Gemarkung Bad Krozingen-Biengen bezeichnet.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die Grundstücke 477, 479/1 und 479/2 Gemarkung Bad Krozingen-Biengen.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die

Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. November 1983 DR. NOTHHELFER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg als
höhere Denkmalschutzbehörde zur
Ausweisung des Grabungsschutzgebiets
»Alamannisches Gräberfeld Flur
Sinnighofer Buck«, Gemarkung Bad
Krozingen-Biengen, Kreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

Vom 4. November 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Bad Krozingen-Biengen wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der alamannischen Reihengräber, zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Gra-

abungsschutzgebiet »Alamannisches Gräberfeld Flur Sinnighofer Buck« Gemarkung Bad Krozingen-Biengen bezeichnet.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die Flurstücke Nr. 1573/2, 1573/1 (Kreisstraße K4939) und den Südtteil der Flurstücke 1567 und 1574 (Weg) ab Höhe Nordgrenze des Flurst. 1553.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 4. November 1983 DR. NOTHHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Alamannisches Gräberfeld Flur Schmiedhoferfeld«, Gemarkung Bad Krozingen-Tunsel

Vom 7. November 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Bad Krozingen-Tunsel wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der alamannischen Reihengräber aus dem 6. und 7. Jahrhundert n. Chr. zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Alamannisches Gräberfeld Flur Schmiedhoferfeld« bezeichnet.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die Flurstücke Nr. 4294/1 und 4294.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die

Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 7. November 1983 DR. NOTHHELFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere
Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung
des Grabungsschutzgebiets im Flur Hege,
Gemarkung Bad Krozingen, Kreis
Breisgau-Hochschwarzwald**

Vom 8. November 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Bad Krozingen wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der alamannischen Gräber aus dem 6. bis 8. Jahrhundert n. Chr., zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Es wird als Grabungsschutzgebiet »Alamannisches Gräberfeld im Flur Hege« bezeichnet.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die Flurstücke Nr. 2847/1, 2846/2, 2846/1, 2846, den Hegeweg (Flurst. 2852) entlang der Westgrenze des Flurstücks 2846 sowie die südwestlich des Hegewegs liegenden Flurstücke Nr. 2855–2861 und Nr. 2863–2872 auf eine Tiefe von 67 m.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im

Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 8. November 1983 DR. NOTHHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf den Gemarkungen Böblingen und Sindelfingen bzw. Dagersheim und Darmsheim

Vom 9. November 1983

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, innerhalb des in § 2 bezeichneten Sperrbezirkes auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Anlagen und sonstigen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder von ihr eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen, Wege und Grundstücke begrenzt:

Im Süden: Durch Teilstück des Feldweges Flst. 3526/1 bis Feldweg 115, Feldweg 115, Feldweg 104, Feldweg 105, Schickardstraße und A 831 bis Auffahrrampe L 1185/A 831

Im Osten: Durch L 1185, Tübinger Allee

Im Norden: Hanns-Martin-Schleyer-Straße, Calwer Straße

Im Westen: L 1188, K 1000

Die genannten Straßen, Wege und Grundstücke gehören zum Sperrbezirk, soweit sie seine Begrenzungen bilden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. November 1983

DR. KIESS

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Römische Zivilsiedlung« im Gewann »Schlichte« und »Kleineschle« in Burladingen- Hausen, Zollernalbkreis

Vom 21. November 1983

Auf Grund von § 22 Denkmalschutzgesetz vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet der »Römischen Zivilsiedlung« auf Gemarkung Burladingen-Hausen, Zollernalbkreis, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet hat eine Größe von 11,06 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grenze des Flurstücks 7698, Ostgrenze des Feldwegs 7683 bis auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 7678, Nordgrenze des Flurstücks 7678, Ostgrenze des Feldwegs 2798 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 1452/2, Nordgrenze des Flurstücks 1452/2.

Im Westen: Luftlinie von der Nordwestecke des Flurstücks 1452/2 zur Nordwestecke des Flurstücks 1467, Westgrenze des Flurstücks 1467, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1491.

Im Süden: Südgrenze des Flurstücks 1491 und Ostgrenze bis zur Luftlinie über den Feldweg 2800 zur Südwestecke des Flurstücks 8080, Südgrenze des Flurstücks 8080, Gerade von der Südostecke des Flurstücks 8080 zur Westgrenze des Feldwegs 8083.

Im Osten: Westgrenze der Flurstücke 8078 und 8079, Luftlinie von der Nordwestecke des Flurstücks 8079 zur Südostecke des Flurstücks 7947, Ostgrenze des Flurstücks 7947, Gerade von der Nordostecke des Flurstücks 7947 zur Südostecke des Flurstücks 7686, Nordgrenze des Flurstücks 2274/2 bis zur Südostecke des Flurstücks 7687, Ostgrenze der Flurstücke 7687, 7688, 7690, 7691, 7692, 7693, 7694, 7695, 7696, 7697/2 und 7698.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebiets sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500 eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Flurkarte befinden sich beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen, beim Bürgermeisteramt Burladingen und beim Landesdenkmalamt, Außenstelle Tübingen. Die

Rechtsverordnung und die Karte können während der üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Die Flurkarte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

- (1) Geschützt sind die im Boden verborgen liegenden Kulturdenkmale.
- (2) Kulturdenkmale im Sinne von Absatz 1 sind die Kulturschichten der ehemaligen römischen Zivilsiedlung und die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste.
- (3) Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:
- a) Bestattungen;
 - b) Bauliche Reste aus Stein, Ziegel, Mörtel, Holz;
 - c) Brunnen, Abfallgruben, Wegebefestigungen;
 - d) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Leder, Stoff, Keramik, Glas, Metall.

§ 4

- (1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
 2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
 3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
 4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige landwirtschaftliche Nutzung.
- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.
- (5) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20000 belegt werden.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. November 1983

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Niedernhall«

Vom 25. November 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Niedernhall verordnet:

§ 1

- (1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Niedernhall wird als Gesamtanlage »Altstadt Niedernhall« unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

- (1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.
- (2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:
Die Abgrenzung beginnt an der Nordostecke der Kocherbrücke (= Südwestecke des Flst. 810) und läuft entlang der Westgrenze des Flst. 810 nach Norden, führt dann von dessen nördlicher Spitze in östlicher Richtung in gerader Linie bis zur Nordwestecke des O. W. 31 (Schulplatz);
weiter an dessen Nordgrenze entlang, die Schulstraße überquerend, bis zur Nordwestecke des Flst. 310, von hier entlang der Nord- und Ostgrenze dieses

Flst. bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flst. 331, dort die Gerberstraße im rechten Winkel überquerend,

entlang deren Ostgrenze südwärts, die Hauptstraße/Neufelser Straße an deren Nahtstelle überquerend, weiter südwärts entlang der Ostgrenze der Bahnhofstraße bis zur Einmündung des F.W. 26/1 (Warrweg);

auf Höhe der Südostecke des F.W. 26/1 überquert die Abgrenzung die Bahnhofstraße westwärts und läuft westwärts weiter entlang der Südgrenze des Warrweges bis zum Flst. 2990 (Warrwiesenweg);

sie überquert dieses Flst. auf der Verbindungslinie zur Südostecke des Flst. 2982, verläuft weiter entlang der Südgrenze und Westgrenze dieses Flurstücks;

dann weiter nach Norden entlang der Westgrenze des Flst. 2980, Geb. 2 und 2978/1 wieder bis zur Kocherbrücke und dort die Hauptstraße überquerend zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan »Altstadt Niedernhall«, gefertigt am 14. Juli 1982, Maßstab 1:500, eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Niedernhall und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden. Er ist nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild mit den die Altstadt Niedernhall einschließenden Stadtmauerteilen und ehem. Grabenbereichen sowie den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen;
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Niedernhall, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Altstadt darbietet, besonders von der Kochertalstraße und den Straßen und Wegen der umgebenden Höhen.

(2) Das innere und äußere Bild wird geprägt durch Fachwerk- und Putzbauten mit Satteldächern. Akzente bilden Kirchturm und die (teilweise rekonstruierten) Türme der Stadtmauer.

Innerhalb der Stadtmauer hat sich das Bild einer ehemaligen kleinen Ackerbürgerstadt erhalten, deren Salzgewinnungs- und Adelssitzfunktion (Götzenhaus) kaum noch, deren Weinbau- (Keltern) und Landwirtschaftsfunktion (Scheuern) mit einem vielfältigen historischen Wohnhausbestand in der Tallage des Kochers deutlich vor Augen tritt.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- c) das Anbringen von Außenwand-Verkleidungen, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Niedernhall zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Niedernhall einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. November 1983 DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe als höhere
Denkmalschutzbehörde zum Schutz der
Gesamtanlage »Altensteig«**

Vom 25. November 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Altensteig verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 3 definierte Bild der Altstadt von Altensteig, einschließlich der dort beschriebenen Straßen- und Platzbilder in der in § 2 bestimmten Umgrenzung wird als Gesamtanlage »Altensteig« unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Räumliche Umgrenzung der Gesamtanlage

(1) Die Gesamtanlage liegt auf der Gemarkung Altensteig im Landkreis Calw und wird umgrenzt durch folgende Linie: Die nördliche Grenze des Flst. Nr. 26 (Friedhof), gerade verlängert über den Vicinalweg Nr. 3/1, weiter die westliche Grenze des Vicinalweges 3/1 in südlicher Richtung bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 20, weiter die südlichen Grenzen der Flst. Nr. 20 und 19/3, die westlichen Grenzen des Flst. Nr. 19/3 und des Hausgrundstücks Schillerstraße 6, von deren nördlichem Endpunkt in einer Geraden zum nördlichsten Grenzpunkt des Hausgrundstücks Karlstr. 2, von diesem ebenfalls in einer Geraden zum nördlichsten Grenzpunkt des Flst. Nr. 133, dann entlang der westlichen bzw. südwestlichen Grenzen des Hanfgäßchens und

des Badergäßchens bzw. der nördlichen Grenze des Flst. Nr. 123 bis zu dessen östlichem Grenzpunkt, von hier in einer Geraden zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 122, entlang dessen nordwestlicher und südwestlicher Grenzen, weiter die südwestliche Grenze des Flst. Nr. 121 bis zu deren Auftreffen auf die nördliche Grenze der Mühlstraße, dann von diesem Punkt in einer Geraden in südlicher Richtung zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 117, von hier in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Mühlstraße, dann entlang der südlichen Grenze der Alten Steige bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Hausgrundstücks Alte Steige 1, von diesem Punkt in einer Geraden zum nordwestlichen Grenzpunkt des Hausgrundstücks Gartenstraße 2, von da weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Gartenstraße bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 90/5 (Walkenweg 11), von diesem in einer Geraden zum südlichsten Grenzpunkt des Flst. Nr. 81/1 (Gartenstraße 15), von hier entlang der westlichen Grenze des Flst. Nr. 81/1, von deren nördlichem Ende in einer Geraden zum südlichen Endpunkt der Westgrenze des Flst. Nr. 55/2, die Westgrenzen der Flst. Nr. 55/2 und 55/1, die nördlichen Grenzen der Flst. Nr. 55/1 und 53/1 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstücks und des Hausgrundstücks Hohenbergstr. 12, von hier in einer Geraden über die Hohenbergstraße zum südlichen Endpunkt der Grenze zwischen den Flst. Nr. 49 und 51, weiter entlang dieser Grenze, diese sodann in einer Geraden verlängert bis zum Zusammentreffen mit der südlichen Grenze des Flst. Nr. 1044/1, von hier in einer Geraden zu dem Schnittpunkt der nördlichen Grenze der Speidelstraße mit einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Grenze zwischen dem Flst. Nr. 51 und 1042, weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Speidelstraße bis zu deren Auftreffen auf die Grenze des Flst. Nr. 39, weiter die östliche Grenze des Flst. Nr. 39, dann dessen nördliche Grenze, dann entlang der westlichen Grenze des Flst. Nr. 39, von deren nördlichem Endpunkt in einer Geraden zum südöstlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 35/7, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flst. Nr. 35/7 und 35/1, in einer Geraden über die Welkerstraße verlängert bis zur Grenze des Flst. Nr. 29 und weiter die nordnordöstliche Grenze des Flst. Nr. 29, diese in einer Geraden verlängert bis zum Zusammentreffen mit der östlichen Grenze des Flst. Nr. 26 (Friedhof), weiter entlang dieser Ostgrenze in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flst. Nr. 26 und damit zum Ausgangspunkt. Soweit die Linie vorstehend in Bruchteilen nicht definiert ist, besteht sie aus einer geraden Verbindung zwischen den Endpunkten der anschließenden definierten Teilstrecken.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Ver-

ordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1–3, 7500 Karlsruhe, verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Calw, untere Denkmalschutzbehörde, Vogteistr. 44, 7260 Calw und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, Karlstraße 47, 7500 Karlsruhe. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Bild der Gesamtanlage

(1) Geschützt ist das historische Stadtbild, wie es sich dem Betrachter von den Straßen, Plätzen, aus dem Nagoldtal und von den die Stadt umgebenden Hängen darbietet. Die Gesamtanlage besteht aus dem historischen Kern der Oberstadt mit der mittelalterlichen Burganlage, dem Schloß und der Stadtbefestigung, aus der Alten Steige als Verbindungsglied zwischen Oberstadt und der später errichteten Unterstadt sowie aus den die Anlage umgebenden Freiflächen mitsamt der Randbebauung am Hangfuß.

(2) Die Straßenführung sowie die Stellung und Staffelung der Gebäude sind eng auf die Topografie bezogen. Die Häuser stehen auf hohen steinernen Substruktionen mit vorherrschender Giebelstellung zur Talseite. Die Bebauung stellt sich von außen her betrachtet dar als mehrere bogenförmig gestaffelte Häuserreihen. Die Erschließung erfolgt über die Alte Steige, über eine horizontal geführte Straße und zwei schräg zum Hang geführte Straßen, welche sich am Marktplatz kreuzen. Sie wird ergänzt durch in Falllinie zwischen den Häusern verlaufende, zum Teil überdachte, Steintreppen und durch Rampen, wobei die Abstützung durch Mauern aus rotem Sandstein erfolgt.

(3) Akzente des Stadtbildes sind die Burganlage mit Schloß, die evangelische Stadtkirche und das Rathaus.

(4) Die Häuser sind überwiegend Fachwerkgebäude, talseits zwei- bis dreigeschossig, bergseits zweigeschossig. Die Fassaden sind verputzt, verblettert oder in regionalüblicher kleinteiliger Holzverschindelung, bergseits teilweise auch in Sichtfachwerk. Für Verputze und Schindeln sind nur helle, warmtonige Erdfarben verwendet. Die Fenster sind hochrechteckig, unterteilt und mit Bretterklappläden ausgestattet. Die Dächer sind als steile Satteldächer mit Vorsprüngen an Ortgang und Traufgesims, zum Teil auch mit Krüppelwalmen und Schleppgauben, ausgebildet. Sie sind gedeckt mit naturroten bis rotbraunen Dachplatten.

§ 4

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren

Denkmalschutzbehörde. Genehmigungsbedürftig sind auch Vorhaben in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn sie deren Bild in der Ansicht von außerhalb der Umgrenzung der Gesamtanlage (§ 2) verändern würden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere Veränderungen durch:

- a) Errichtung, Änderung und Abbruch baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu gehört auch jede Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewänder, Außentreppen, Fenster mit ihren Überdachungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- b) Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie Neuaufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind;
- d) Neuanlagen oder Änderung der Straßen, Plätze und ihrer Beläge sowie der Straßenbeleuchtung;
- e) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
- f) Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum oder wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind, soweit diese Errichtung nicht nur vorübergehender Natur ist.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Altensteig zu hören. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die sonstigen Pflichten und Genehmigungsvorbehalte des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere der §§ 6–8, 10, 15 und 16.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 25. November 1983 DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart über
die Gesamtanlage »Marktplatz
Ludwigsburg«**

Vom 29. November 1983

Auf Grund von § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Ludwigsburg verordnet:

§ 1

(1) Das Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets in der Innenstadt von Ludwigsburg wird als Gesamtanlage »Marktplatz Ludwigsburg« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Platz- und Straßenbildes mit seinen angrenzenden Gebäuden. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur geschützten Gesamtanlage gehören:

a) Plätze und Straßen:

Marktplatz, Stadtkirchenplatz, Bei der Katholischen Kirche, Obere Marktstraße, Untere Marktstraße;

Holzmarkt, Holzmarktstraße, Lindenstraße auf die Länge des Gebäudes Lindenstraße Nr. 1, Kaffeeberg auf die Länge des Gebäudes Kaffeeberg Nr. 1;

Eberhardstraße auf die Länge der Gebäude Eberhardstraße Nr. 1 bis einschließlich Nr. 19;

Wilhelmstraße auf die Länge der Gebäude Wilhelmstraße Nr. 1 bis einschließlich Gebäude Arsenalplatz Nr. 1;

Seestraße auf die Tiefe des Gebäudes Wilhelmstraße Nr. 15.

b) bauliche Anlagen:

Evangelische Stadtkirche, Katholische Dreieinigkeitskirche, Marktplatzbrunnen, Obelisk mit Abschrankung auf dem Holzmarkt;

auf ihre jeweilige Tiefe die Gebäude Marktplatz Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13;

Stadtkirchenplatz Nr. 1, 2;

Bei der Katholischen Kirche Nr. 1, 2, 3;

Obere Marktstraße Nr. 1, 2, 3, 4;

Untere Marktstraße Nr. 1, 2, 3, 3a, 3b, 5, 6;

Holzmarkt Nr. 1, 1a, 2, 3, 4, 4/1, 5, 6, 7, 8;

Holzmarktstraße Nr. 1, 2, 3, 4;

Lindenstraße Nr. 1;

Kaffeeberg Nr. 1;

Eberhardstraße Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 19;

Wilhelmstraße Nr. 1, 2/1, 2/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 17;

Arsenalplatz Nr. 1.

c) Baufluchten:

Stadtkirchenplatz Nr. 4 und 5, Untere Marktstraße Nr. 4, Wilhelmstraße Nr. 10a (südliche Grundstücksgrenze), Flurstück 208 (westliche und südliche Einfriedigung).

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan Gesamtanlage »Marktplatz Ludwigsburg« vom 23. Dezember 1977, mit der Ergänzung vom 3. Februar 1983 und vom 27. Oktober 1983, Maßstab 1 : 1000 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Ludwigsburg, beim Bürgermeisteramt Ludwigsburg und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden. Er ist nicht Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes ist das vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare historische Platz- und Straßenbild.

(2) Dieses Bild der Gesamtanlage wird durch folgende Merkmale der in § 2 erwähnten Gebäude geprägt:

Höhe, Breite und Fluchtlinien; Traufstellung, Geschosßzahl, Steinbauweise unter Putz; Arkaden, Zwerchgiebel, Dachhäuschen und Schleppegaußen; Form, Neigung und Deckung des Daches;

Gliederung der Fassaden (Gesimse, Konsolen, Lisenen, Tür- und Fensterverdachungen); Gestalt der Türen, Portale und Toreinfahrten (profilierter, gekröpfte Sandsteingewände, Schlußsteine, sonstige Umrahmungen, Oberlichter, Türblätter); Gestalt der Fenster (Läden, profilierter und gekröpfte Sandsteingewände, Schlußsteine, sonstige Umrahmungen, Flachbogen, Sprossen); Farbigekeit; barocke Zierelemente (Vasen, Voluten, Pilaster, Kapitelle, Friese, Ziergiebelchen).

(3) Zum Bild der Gesamtanlage gehören über die in Absatz 2 genannten Merkmale hinaus folgende Besonderheiten einzelner Gebäude:

Giebel, Biedermeierstukkaturen (Marktplatz Nr. 2); Giebel (Marktplatz Nr. 9); Walmdach (Marktplatz Nr. 11); Mansardwalmdach; Sandsteinfassade ab erstem Obergeschoß (Untere Marktstr. Nr. 2); Sockel in Sandsteinquaderung (Holzmarkt Nr. 8); zweiarmige Außentreppe mit schmiedeeisernem Geländer (Lindenstr. Nr. 1); barocke Fenstervergitterung im Erdgeschoß (Eberhardstr. Nr. 1, Wilhelmstr. Nr. 1, 5, 9); kleine fünfstufige Freitreppe, darüber Balustrade, Mansardwalmdach (Wilhelmstr. Nr. 11); Schmuckportal (Wilhelmstr. Nr. 17).

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Anbringung von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Beleuchtungskörpern und von Einrichtungen der Diebstahlsicherung, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, der Gesimse, Konsolen, Lisenen, der Tür- und Fensterverdachungen, der Türen, Portale, Toreinfahrten und der Fenster mit Sandsteingewänden und sonstigen Umrahmungen, der Fensterläden, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, der barocken Zierelemente, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;

e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie des Straßenbelags und die Veränderung des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 277) von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Ludwigsburg zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Ludwigsburg einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 1983

DR. BULLING

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Marbach am Neckar«

Vom 29. November 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Marbach am Neckar verordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Marbach a. N. wird als Gesamtanlage »Altstadt Marbach am Neckar« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Vom südwestlichen Grenzpunkt von Flurstück (Flst.) 252 entlang der Nordgrenze von Flst. 253 und Ortsweg (OW) 102 bis zum südwestlichen Grenzpunkt von Flst. 256, von da nach Norden entlang der östlichen Grenze von OW 102 bis zu dessen nordöstlichem Grenzpunkt, weiterhin entlang der dort fortlaufenden Nordgrenze von OW 102, Nordgrenze von Flst. 257/1 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt von Flst. 257/2.

Von da entlang der Westgrenze von Flst. 257/1 bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flst. 257/2. Entlang der Nordgrenze von Flst. 257/1 bis zum Zusammentreffen mit der Ostgrenze von Flst. 263/4.

Von da bis zum nordöstlichen Grenzpunkt von Flst. 263/4 entlang der Nordgrenze von Flst. 263/4 bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flst. 262. Von da entlang der Südgrenze von Flst. 262 bis zu dessen südwestlichem Grenzpunkt.

Im Westen:

Vom südwestlichen Grenzpunkt von Flst. 262 entlang der Ostgrenze von OW 21 bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flst. 276.

Im Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt von Flst. 276 geradlinig nach Osten bis zum gemeinsamen Grenzpunkt von Flst. 814/1 (Ludwigsburger Str.), Flst. 277/6 und Flst. 277 (Grabenstr.);

von da weiter nach Osten entlang der Nordgrenze von Flst. 277 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Ostgrenze von Flst. 107 nach Süden.

Im Osten:

Von diesem Schnittpunkt nach Norden entlang der östlichen Grenze von Flst. 107 und von Flst. 2/3 (Bürgerturnm) bis zum südöstlichen Grenzpunkt von

Flst. 181/4. Von dort entlang der östlichen Grenze von Flst. 181/4 und der geradlinigen Verlängerung dieser Grenze nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Gebäudeflucht der Hauptgebäude von Wildermuthstr. 2 und 4; unter Einbeziehung dieser Gebäude nach Osten und dann nach Norden bis zum OW 71 (Wildermuthstr.); von da geradlinig über OW 71 bis zur südöstlichen Gebäudekante von Gebäude Wildermuthstr. 1;

von dort nach Norden entlang der Ostgrenze von Flst. Wildermuthstr. 1, Flst. 114, der Süd- und Ostgrenze von Flst. 115, der Ostgrenze von Flst. 116, 117, 118, 119; dann geradlinig nach Norden über Flst. 125, dann wiederum entlang der Ostgrenze von Flst. 120, 121, 122/1 und 122/2;

von da geradlinig nach Norden zum südwestlichen Grenzpunkt von Flst. Gebäude Niklastorstraße 32, weiter entlang der Westgrenze dieses Grundstückes bis zu dessen nordwestlichem Grenzpunkt; von diesem Grenzpunkt geradlinig über die Niklastorstraße zum südöstlichen Grenzpunkt von Flst. 252 und weiter entlang der Ost- und Nordgrenze von Flst. 252 bis zu dessen südwestlichem Grenzpunkt.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan »Gesamtanlage Altstadt Marbach am Neckar«, gefertigt am 9. Dezember 1982, ergänzt am 19. September 1983, Maßstab 1 : 1000 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird.

Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Ludwigsburg als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Marbach am Neckar und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden. Er ist nicht Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. Das innere Ortsbild mit den die »Altstadt Marbach am Neckar« einschließenden Stadtmauerteil und den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen;

2. das äußere Ortsbild der »Altstadt Marbach am Neckar«, wie es sich dem Betrachter von dem nördlich der Bahn gelegenen Hang (Im Bannmüller, Teile der Panoramastraße) und vom Kirchplatz der Alexanderkirche, von der Kreuzung Bottwartalstraße mit der Umgehungsstraße, vom Neckarufer beidseits der Schifflanlegestelle sowie von der Grabenstraße mit Nordteil der Steinerstraße darbietet.

(2) Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird geprägt durch eine unverwechselbare Stadtgestalt:

Als Dominanten erscheinen Oberer Torturm, Stadtkirchturm und Dachreiter des Rathauses. Auf lange Strecken markiert die Stadtmauer, teilweise an der Hangkante, deutlich den Umfang der Altstadt. Dahinter drängen sich in geländebedingter Staffelung von Nordwest bzw. Nordost ansteigend Giebel und Dächer der Altstadt Häuser, die sich den Dominanten unterordnen. Teilweise verputzte Fachwerk-Giebelhäuser, vielfach nach dem Brand von 1693 entstanden, prägen in individueller Anordnung das Bild der Geburtsstadt Schillers und ehemaligen Oberamtsstadt.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zu-

stimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigung nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Marbach am Neckar zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Marbach am Neckar einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 1983

DR. BULLING

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Gesamtanlage »Ladenburg«

Vom 1. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Ladenburg verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 3 definierte Bild des historischen Ortskerns von Ladenburg einschließlich der dort beschriebenen Straßen- und Platzbilder in der in § 2 bestimmten Umgrenzung wird als Gesamtanlage »Ladenburg« unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Räumliche Umgrenzung der Gesamtanlage

(1) Die Gesamtanlage liegt auf der Gemarkung Ladenburg im Rhein-Neckar-Kreis und wird räumlich

umgrenzt durch folgende Linie: Die nördliche, dann die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 224 und 224/2 (Anlage), dann die Grenze zwischen Flst. Nr. 518 (Bahnhofstraße/L. 542) und Nr. 126 (Hauptstraße), weiter die Grenzen des Flurstücks Nr. 131/2 mit den Flurstücken Nr. 126, 131, 131/4 und 137, dann die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 137 und den Flurstücken Nr. 135/1 und 135, dann die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 138 und den Flurstücken Lgb. Nr. 135 und 139 an dessen Nordwestseite, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 140/10 und dem Flst. Nr. 140, dann die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 152 und den Flurstücken Nr. 140, 140/13, 140/12, 140/11, weiter die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 144 und den Flurstücken Nr. 152 und 145, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 26 und dem Flst. Nr. 519/5, die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 27 und den Flurstücken Nr. 519/5 und 545/20, zwischen dem Flst. Nr. 545/20 und den Flurstücken Nr. 28, 29, 30 und 34, dann die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 34 und dem Flurstück Nr. 545/22, dann die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 35 und Nr. 66/62, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 41 und dem Flst. Nr. 66/53, zwischen dem Flst. Nr. 66/23 und den Flurstücken Nr. 41 und 66/66, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 66/12 und den Flurstücken Nr. 66/13 und 44/1, dann die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 66/64 und den Flurstücken Nr. 44/1, 45, 45/1 und 46, die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 66/65 und den Flurstücken Nr. 46 und 48 und zwischen dem Flst. Nr. 48 und dem Flst. Nr. 60/1, weiter die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 49 und den Flurstücken Nr. 60, 53, 52 und 51, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 51 und dem Flurstück Nr. 613/11, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 369/1 und dem Flst. Nr. 613/10, dann die Grenzen zwischen dem Flurstück Nr. 373/1 (Fußweg) und den Flurstücken Nr. 370, 371/1, 371 und 372, dann die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 372 und dem Flst. Nr. 351 (Schulstraße), die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 350 und den Flurstücken Nr. 385 und 386, dann weiter die Grenzen zwischen dem Flst. Nr. 347 und den Flurstücken Nr. 386 und 387, zwischen den Flurstücken Nr. 346/1 und den Flurstücken Nr. 387, 388, 389, 390 und 391 sowie zwischen dem Flst. Nr. 410/2 und den Flurstücken Nr. 391, 410/4 und 410/21, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 415/1 und den Flurstücken Nr. 410/21, 410/23, 410/5 und 410/6, die Grenze zwischen dem Flst. Nr. 417 und den Flurstücken Nr. 410/1, 410/25, 410/9, die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 418 und 410/9, dann die südliche Grenze des Flst. Nr. 392 (Neue Anlage) bis zum Flst. Nr. 266/1 (Wormser Straße) und in einer Geraden über die Wormser Straße hinweg zum Ausgangspunkt. Soweit die Linie vorstehend in Bruchteilen nicht definiert ist, besteht sie

aus einer geraden Verbindung zwischen den Endpunkten der anschließenden definierten Teilstrecken.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1500 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1–3, Karlsruhe, verwahrt. Je eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Denkmalschutzbehörde, Kurfürstenanlage, Heidelberg, beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, Karlstraße 47, Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Ladenburg, Hauptstraße 7, Ladenburg. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Bild der Gesamtanlage

(1) Geschützt ist das Bild der historischen Altstadt von Ladenburg, wie es sich in dem in § 2 umgrenzten Gebiet bis zum Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt hat, soweit es noch erhalten ist.

(2) Der mittelalterliche Grundriß der Altstadt ist erhalten; seine charakteristischen Merkmale sind das Straßenkreuz Hauptstraße und Heidelberger Straße – Neugasse – Kellereigasse – Wormser Straße sowie der den frühmittelalterlichen Stadtkern umschließende Ring Färbergasse – Mühlgasse – Kirchgasse. Der um die gesamte Altstadt führende Mauerring ist als Fundamentzug erhalten und im aufgehenden Mauerwerk zum größten Teil im Stadtbild ablesbar; erhalten sind auch das Martinstor und der benachbarte Hexenturm sowie Teile des freien Verteidigungsvorfeldes. Außer in den nordöstlichen und südöstlichen Teilen der Altstadt besteht eine der mittelalterlichen kleinteiligen Struktur entsprechende dichte Wohnbebauung, unterbrochen durch die wenigen historischen Großbauten und Freiflächen.

(3) Die historische Stadtsilhouette wird geprägt von der St. Galluskirche, der evangelischen Stadtkirche, dem Bischofshof und der St. Sebastianskapelle mit ihren jeweiligen Türmen sowie von Martinstor und Hexenturm.

(4) Charakteristisch für das innere Erscheinungsbild sind bürgerliche und bäuerliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus dem 15. bis 19. Jahrhundert mit Holztüren und -toren sowie hochrechteckigen, mehrfach geteilten Fenstern mit Holzklappläden; es sind nur warmtonige Erdfarben verwendet. Im Straßenbild herausragende Bauwerke sind die noch erhaltenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude der großen Adelshöfe und des Neuheller Hofes. Vorherrschender Haustyp ist das zwei- bis dreigeschossige Fachwerkhaus, zum Teil mit Geschoßversätzen, auf mas-

sivem Sockelgeschoß. Daneben gibt es verputzte Massivbauten mit – überwiegend horizontal – gegliederten Fassaden, Sandsteingewänden und profilierten Traufgesimsen sowie große, zum Teil spätmittelalterliche Scheunen aus Bruchsteinmauerwerk. In der Regel ist die Bebauung traufständig. Die Dachlandschaft ergibt sich aus allseits überstehenden, steilen Sattel-, zum Teil auch Walm- und Krüppelwalmdächern mit roter bis rotbrauner Ziegeldeckung, überwiegend mit Aufschieblingen, auch mit einzelnen Gauben; die Dachrinnen sind vorgehängt; Traufhöhen und Firsthöhen wechseln entsprechend der kleinteiligen Parzellierung. Stadtbildprägend sind auch das historische Straßenprofil mit Natursteinpflasterung und die erhaltenen Teile der Sandsteineinfassung und -überdeckung des ehemaligen Kandelbaches.

§ 4

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungsbedürftig sind auch Vorhaben in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn sie deren Bild in der Ansicht von außerhalb der Umgrenzung der Gesamtanlage (§ 2) verändern würden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere Veränderungen durch:

- a) Errichtung, Änderung und Abbruch baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu gehört auch jede Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewänder, Außentreppen, Fenster mit ihren Überdachungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- b) Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie Neuaufstellen von Masten und Unterstüt-

zungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind;

- d) Neuanlagen oder Änderung der Straßen, Plätze und ihrer Beläge sowie der Straßenbeleuchtung;
- e) Schaffung, Beseitigung oder Veränderung von Gewässern;
- f) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
- g) Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum oder wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind, soweit diese Errichtung nicht nur vorübergehender Natur ist.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Ladenburg zu hören. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die sonstigen Pflichten und Genehmigungsvorbehalte des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere der §§ 6–8, 10, 15 und 16.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 1. Dezember 1983

DR. MÜLLER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11) 6676-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070) 10,10 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 AX
